



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des
Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

A Problem

Mit dem Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (SchulG) wurde das schleswig-holsteinische Schulwesen grundlegend strukturell geändert. Einige der neuen Regelungen haben sich als problematisch erwiesen und nicht bei allen Betroffenen Akzeptanz gefunden. Dies betrifft insbesondere

- die mit dem achtjährigen gymnasialen Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler verbundenen Belastungen
- die Verpflichtung zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen in den Regional- und Gemeinschaftsschulen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und in den Gymnasien für den Erwerb des Realschulabschlusses (sog. prophylaktische Prüfungen)
- den Umstand, dass nach § 24 Abs. 1 SchulG die Gemeinschaftsschule nicht als zuständige Schule vorgesehen ist.

Weiterer Regelungsbedarf besteht bei den Bestimmungen zur Schulträgerschaft, insbesondere zu der Frage, ob die Gemeinden oder Verbände nur Träger einer oder mehrerer Grundschulen sein können. Auch der Schullastenausgleich ist im SchulG 2007 noch nicht zur Zufriedenheit der Beteiligten ausgestaltet worden. Die sich danach ergebenden Schulkostenbeiträge decken nicht die tatsächlichen Kosten der Träger. Darüber hinaus besteht eine Regelungslücke bei Förderzentren, deren Lehrkräfte nicht im Förderzentrum unterrichten, sondern ausschließlich unterstützend für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (sog. „I-Kinder“) an allgemein bildenden Schulen tätig werden.

Zudem besteht weiterer Änderungs- und Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG (Art. 1) und des Mitbestimmungsgesetzes (Art. 2).

B Lösung

Der Gesetzentwurf führt die unter A genannten Problemfelder einer angemessenen Lösung zu:

- Den Gymnasien wird eine Wahlfreiheit zwischen dem verkürzten achtjährigen Bildungsgang (G8) und dem neunjährigen Bildungsgang (G9) eingeräumt. Die Bestimmung (§ 44 Abs. 3 SchulG) wird so ausgestaltet, dass das Nebeneinander von G8 und G9 zu keinen Mehraufwendungen für den Schulträger führt bzw.

Mehraufwendungen nur aufgrund eigener Entscheidung der Schulträger entstehen.

- Der Hauptschulabschluss wird künftig grundsätzlich ohne Teilnahme an einer Prüfung durch die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regionalschule erreicht. Der Realschulabschluss wird entsprechend mit der Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums erworben.
- § 24 Abs. 1 SchulG wird dahingehend geändert, dass auch die Gemeinschaftsschule die örtlich zuständige Schule sein kann. Zudem ist vorgesehen, dass die zuständige Schule nicht nur in Bezug auf den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin bestimmt wird, sondern dass der Schulträger oder die Schulaufsicht das Recht erhalten, unabhängig vom Einzelfall Zuständigkeitsbereiche für die weiterführenden Schulen festzulegen, soweit Anhaltspunkte bestehen, dass an den betroffenen Schulen die Nachfrage die Aufnahmekapazität in erheblichem Umfang übersteigen wird.
- Die Regelungen zum Schullastenausgleich (§§ 111-113 SchulG) werden so gefasst, dass die Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers im Sinne einer Vollkostenabrechnung erfolgen kann.
- Die Träger von Förderzentren können aufgrund eines neu gefassten Absatzes 4 im § 113 zukünftig einen gesondert zu berechnenden Schulkostenbeitrag für die „I-Kinder“ gegenüber den Wohnsitzgemeinden geltend machen. Die Höhe der Schulkostenbeiträge für an Förderzentren unterrichtete Kinder wird damit verbunden absinken.
- Die Voraussetzungen einer Grundschulträgerschaft werden durch eine Änderung der §§ 56 und 60 SchulG neu geregelt. Die Übergangsbestimmungen in § 148 Abs. 4 und 5 SchulG werden dadurch entbehrlich und können entfallen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, an Gemeinschaftsschulen in erweitertem Umfang auch Formen äußerer Differenzierung einzuführen, soll gegebenenfalls im Rahmen der bislang geplanten Ausstattung realisiert werden, so dass weder für das Land (beim Lehrpersonal) noch für den Schulträger (beim Raum- und Sachbedarf) zusätzliche Kosten entstehen. Den seitens der Kommunen in der Anhörung zum Referentenentwurf diesbezüglich vorgetragenen Bedenken trägt der vorliegende Entwurf dadurch Rechnung, dass in § 43 Abs. 3 ein Genehmigungsvorbehalt eingefügt wurde, mittels dessen das Ministerium für Bildung und Kultur sicher stellen kann, dass bei den Schulträgern hinsichtlich der Sach- und Raumbedarfe für Gemeinschaftsschulen keine höheren Kosten anfallen, falls eine Schule die den im Gesetzentwurf vorgesehenen Möglichkeiten für eine erweiterte äußere Differenzierung in Anspruch nehmen will.

Indem die etwaige Einrichtung einer neuen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen künftig unter Berücksichtigung bereits bestehender Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe anderer Schulen erfolgen soll, wird dafür Sorge getragen, dass die Einrichtung neuer Oberstufen nicht zur Entstehung von Überkapazitäten führt. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass die von den Schulträgern der Beruflichen Gymnasien geschaffenen Bildungsangebote infolge der Einrichtung neuer Oberstufen in wachsendem Umfang nicht mehr genutzt werden. Die gemäß dem Koalitionsvertrag von CDU und FDP vorgesehene Neuregelung wird somit dafür Sorge tragen, dass Schulangebote, für die deren Schulträger bereits erhebliche Investitionen geleistet haben, nicht durch mangelnde Auslastung beeinträchtigt werden; gleichzeitig werden Investitionen in nicht benötigte neue Aufnahmekapazitäten ebenso vermieden wie der damit für das Land zusätzlich anfallende Personalbedarf. Auch nach dieser sowohl in bildungspolitischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht sinnvollen Neuregelung bleibt im Übrigen die Möglichkeit bestehen, an Gemeinschaftsschulen im Bedarfsfalle auch eine neue Oberstufe einrichten zu können.

Die vorgesehene Ausgestaltung des achtjährigen Bildungsganges am Gymnasium durch Intensivierungsstunden und Wahlunterricht ermöglicht neben einer Entlastung für die Schülerinnen und Schüler eine gemeinsame Oberstufe für G8 und G9. Der Abbau der Benachteiligung der Gymnasien erfordert keine weiteren Planstellen.

Für die vollständige Einführung von G8 an allen Schulen sind bislang in den Jahren 2011 bis 2013 nach derzeitigem Planungsstand insgesamt noch ungefähr 200 Planstellen vorgesehen. Inwieweit sich diese Zahl verringert, hängt davon ab, wie viele Schulen zu G9 zurückkehren.

Was die Einsparungen ab 2016 anbetrifft, so reduzieren sie sich entsprechend der Zahl derjenigen Züge, die zu G9 zurückgekehrt sind. Haushaltsrechtlich bedeutet dies, dass der zusätzliche Bedarf für den Aufbau von G8 reduziert wird und der Rückgang der Stellen im Jahre 2016 sich entsprechend verringert. Insgesamt ergibt sich beim Lehrpersonal damit kein Mehrbedarf.

Unter der Voraussetzung, dass die Schulen bei Gleichzeitigkeit von G8- und G9-Zügen keine zusätzlichen Lerngruppen einrichten, sondern dem Wunsch der Eltern nach G8 bzw. G9 für ihr Kind lediglich im Rahmen vorhandener Kapazitäten gefolgt wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die in § 44 Abs. 3 aufgenommenen Regelungen wird das Erreichen dieses Zieles gewährleistet. Aufgrund des erforderlichen Einvernehmens mit dem Schulträger und der Ausgestaltung des Genehmigungsvorbehaltes in § 44 Abs. 3 der Entwurfsfassung ist ebenfalls sichergestellt, dass ein Wechsel bzw. ein Nebeneinander der Bildungsganglänge beim Sach- oder Raumbedarf zu keinen Mehraufwendungen für den Schulträger führt bzw. Mehraufwendungen nur aufgrund eigener Entscheidung des Schulträgers entstehen werden. Bereits getätigte Investitionen, wie z.B. die Einrichtung einer Mensa, sollen darüber hinaus auch im Falle einer Umstellung auf G9 - insbesondere durch ihre Nutzung für offene Ganztagsangebote - nicht überflüssig werden.

Der veränderte Schullastenausgleich wird Auswirkungen auf die Einnahmen- und Ausgabenseite der kommunalen Träger haben. Die zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinden werden zusätzliche Aufwendungen für den Schulbesuch einkalkulieren müssen, die Träger können entsprechend von deutlich höheren Einnahmen ausgehen, die ihnen zukünftig mehr Investitionen zum Erhalt und Ausbau ihrer Schulen ermöglichen werden. Um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich auf die veränderten Bedingungen mit einem zeitlichen Vorlauf einzustellen, treten die Bestimmungen zum Schullastenausgleich abweichend zu den übrigen Regelungen erst zum 1. Januar 2012 in Kraft.

2. Verwaltungsaufwand

Der vollständige Verzicht auf „prophylaktische Prüfungen“ an den Gymnasien und der nur noch in Ausnahmefällen bestehende Bedarf für die Verpflichtung zur Teilnahme an diesen Prüfungen an den Regional- und Gemeinschaftsschulen wird den Prüfungsaufwand an den Schulen und die damit verbundene zeitliche Belastung der Kollegien erheblich vermindern.

Die Änderungen zum Schullastenausgleich machen sowohl eine Ermittlung der Sachkosten je Schülerin und Schüler in der jeweiligen Schulart durch das Statistische Amt als auch eine Festsetzung des Schulkostenbeitrages durch das MBK entbehrlich, was in

beiden Behörden zu Stelleneinsparungen in geringem Umfang führen wird. Die Schulträger werden sich auf ein verändertes Verfahren einstellen müssen, bei dem in der Umstellungsphase ein gewisser Mehraufwand nicht gänzlich auszuschließen ist, das aber auch zu höheren Einnahmen führen wird. Im Übrigen ist der Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der Träger als der zahlungspflichtigen Gemeinden davon abhängig, inwieweit die Berechnungen nachvollziehbar sind und daher akzeptiert werden.

Die Einführung eines von den Trägern der Förderzentren eigenständig zu berechnenden Schulkostenbeitrages für Schülerinnen und Schüler, die an allgemein bildenden Schulen durch eine Lehrkraft des Förderzentrums unterstützt werden, wird in geringem Umfang zusätzlichen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei den zahlungspflichtigen Gemeinden erzeugen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages unmittelbar nach der ersten Kabinettsberatung am 27. April 2010 mit Schreiben vom 29. April 2010 zugeleitet worden.

F Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kultur

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt I wie folgt geändert:
 - a) Hinter der Angabe „§ 46“ werden die Worte „Besondere Unterrichtseinrichtungen“ ersetzt durch das Wort „Halligschulen“.
 - b) Unter der Angabe „§ 46“ werden die Angabe „§ 46a“ und die Worte „Sonstige Unterrichtseinrichtungen“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Förderzentren gelten abweichend von Satz 1 auch dann als Schulen, wenn sie ausschließlich Schülerinnen und Schüler fördern, die ein Schulverhältnis zu einer anderen öffentlichen Schule begründet haben.“
3. In § 3 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Vielfalt“ die Worte „und religiöser“ eingefügt.
 - b) In Absatz 8 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulträger durch die Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot für den Bereich außerhalb des Schulgebäudes und beim Alkoholverbot auch für das Schulgebäude zulassen.“

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Schülerinnen und Schüler mit Behinderung besonders zu unterstützen. Das Ziel einer inklusiven Beschulung steht dabei im Vordergrund.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 3 vor dem Wort „Förderung“ die Worte „begabungsgerechte und entwicklungsgemäße“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die besonderen Belange hochbegabter Schülerinnen und Schüler sind im Unterricht zu berücksichtigen, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Angebote“ durch das Wort „Veranstaltungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 vor den Worten „für verbindlich erklären“ die Kommata und die Worte „die ihrer Förderung dienen,“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ganztagschulen in gebundener Form bieten am Vor- und Nachmittag lehrplanmäßigen Unterricht sowie ihn ergänzende schulische Veranstaltungen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Die Schule kann darüber hinaus weitere schulische Veranstaltungen ohne Teilnahmeverpflichtung anbieten.“

7. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird am Satzende vor dem Wort „Unterricht“ das Wort „gleichwertigen“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Grundschulen, Regionalschulen, Gymnasien und Förderzentren können miteinander organisatorisch verbunden werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Das Gymnasium weist die Schülerin oder den Schüler mit dem Abschluss der Orientierungsstufe der nächsten Jahrgangsstufe der Regional- oder Gemeinschaftsschule zu (Schrägversetzung), wenn die Leistungen den Anforderungen des Gymnasiums nicht genügen.“
- bb) Satz 6 wird gestrichen.
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „der Bezeichnung“ die Worte „mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird vor dem Wort „untersagen“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schulveranstaltungen“ die Worte „für verbindlich erklärte“ eingefügt und vor den Worten „zu besuchen“ die Kommata und die Worte „,die dem Erziehungsziel der Schule dienen,“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort Förderung die Worte „oder seiner“ gestrichen.
11. In § 18 wird Absatz 3 gestrichen und die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.
12. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „Das ist beim Besuch von Grundschulen und Grundschulteilen mit dem Abschluss der vierten Jahrgangsstufe der Fall, soweit sie oder er diese Jahrgangsstufe nicht wiederholt. Die Schülerin oder der Schüler ist zu entlassen, wenn die in § 18 Abs. 2 bis 4 festgelegten Zeiten überschritten werden.“
- b) Satz 4 wird gestrichen.

13. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In der Eingangsphase bleibt die Zeit einer Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten nach § 18 Abs. 2 unberücksichtigt.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten“ die Worte „nach Anhörung des Schulträgers“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „aufzunehmen“ die Worte „Grund- oder Regionalschule oder das zuständige Gymnasium oder Förderzentrum“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest. Wird eine Schulart gewählt, die der Schulträger des Wohnortes nicht vorhält, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule im Gebiet eines anderen Schulträgers nach dessen Anhörung. Besteht für die Schulaufsichtsbehörde Anlass zu der Annahme, dass die Zahl der Anmeldungen an einer Schule deren Aufnahmemöglichkeiten erheblich überschreiten wird, kann sie vor Beginn des Anmeldeverfahrens im Einvernehmen mit dem Schulträger einen Zuständigkeitsbereich für diese Schule festlegen. Die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören. Eltern oder volljährige Schülerinnen und Schüler, die im Zuständigkeitsbereich einer Schule ihre Wohnung haben, sind nicht zur Anmeldung an dieser Schule verpflichtet.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort „unterrichtet“ die Worte „Rahmen einer integrativen Maßnahme“ ersetzt durch die Worte „gemeinsamen Unterricht nach § 5 Abs. 2“.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der angemessenen Nutzung vorhandener Schulen bestehen.“

15. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „weisungsberechtigt“ die Worte „und den an der Schule Beschäftigten nach § 34 Abs. 5 bis 7“ ersetzt durch ein Komma und die nachfolgenden Worte „den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Abs. 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers“.

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „eine Lehrerlaufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Durchführung schulischer Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts können auch Personen eingesetzt werden, die bei einem Schulträger, einem Elternverein oder einer Institution nach § 3 Abs. 3 beschäftigt sind.“

17. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 ist der Schulleiterwahlausschuss ein Jahr nach Besetzung der Stelle zu hören, soweit ein Schulleiterwahlausschuss des Schulträgers die Lehrkraft nicht bereits in einem früheren Verfahren als Schulleiterin oder Schulleiter ausgewählt hat.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluss. Schülerinnen oder Schüler dieses Bildungsganges können aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes

verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilzunehmen. Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und deren Ausgestaltung, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.“

19. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler kann sowohl durch Unterricht in binnendifferenzierender Form als auch durch Unterricht in nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierten Lerngruppen sowie in abschlussbezogenen Klassenverbänden entsprochen werden.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe erwerben die Schülerinnen und Schüler den Hauptschulabschluss. Davon unberührt können die Schülerinnen oder Schüler aufgrund des im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe neun erreichten Leistungsstandes verpflichtet werden, an einer Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilzunehmen. § 42 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger durch die Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung auf der Grundlage eines von den Schulen zu erarbeitenden pädagogischen Konzepts. Die Schulträger hören die betroffenen Schulen vor Antragstellung an. Die Änderung des pädagogischen Konzepts bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Der Schulträger ist anzuhören. Die Genehmigung kann insbesondere dann versagt werden, wenn die Änderung zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Die Gemeinschaftsschule kann eine gymnasiale Oberstufe entsprechend § 44 Abs. 4 haben, soweit nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann.“

20. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„Das Gymnasium umfasst acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen (achtjähriger Bildungsgang) oder neun Schulleistungsjahre in sechs Jahrgangsstufen (neunjähriger Bildungsgang) zuzüglich einer sich jeweils anschließenden dreijährigen Oberstufe. Die Schülerinnen und Schüler erwerben mit der Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe den Hauptschulabschluss und mit der Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe den Realschulabschluss.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter beschließt im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger, ob an der Schule ein acht- oder ein neunjähriger Bildungsgang oder beide Bildungsgänge angeboten werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Sieht der Beschluss vor, beide Bildungsgänge an der Schule anzubieten, unterliegt der Genehmigung auch die Anzahl der Lerngruppen, die bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe fünf für jeden Bildungsgang gebildet werden. Kann ein Einvernehmen nach Satz 1 nicht hergestellt werden, entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium über das Angebot der Schule und die Anzahl der Lerngruppen. Es kann eine Änderung des Angebotes der Schule insbesondere dann versagen, wenn diese zusätzlichen Sach- oder Raumbedarf verursacht. Es kann durch Verordnung die Mindestgröße der Lerngruppen je Bildungsgang festlegen, soweit an einem Gymnasium beide Bildungsgänge angeboten werden.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Halligschulen

Auf den Halligen werden in eigenständigen Unterrichtseinrichtungen schulpflichtige Kinder in einer Lerngruppe bis zur Jahrgangsstufe neun unterrichtet (Halligschulen). Die Aufnahme in die Lerngruppe führt zur Begründung eines Schulverhältnisses nach § 21 Abs. 1. Die für die Grundschule und die Regionalschule geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnungen nach § 126 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Eine Halligschule ist zur Durchführung von Prüfungen und der Erteilung von Ab-

schlüssen berechtigt, soweit durch die Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule an der Unterrichtsgestaltung und dem Prüfungsverfahren der Bildungsauftrag der Regionalschule erfüllt werden kann.“

22. Der bisherige § 46 wird § 46a und erhält folgende Überschrift:

„Sonstige Unterrichtseinrichtungen“

23. In § 48 Abs. 2 Nr. 1 werden vor dem Komma die Worte „sowie Mietzinsen oder vergleichbare regelmäßig wiederkehrende Zahlungen für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen im Eigentum Dritter“ eingefügt.

24. In § 53 Satz 2 werden die Worte „mittleren Schulabschluss“ ersetzt durch das Wort „Realschulabschluss“.

25. § 55 wird wie geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 46a“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den Fällen des § 46 finden die Bestimmungen zu der Trägerschaft von Grund- und Regionalschulen entsprechende Anwendung.“

26. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemeinden können sich zu einem Zweckverband (Schulverband) als Schulträger zusammenschließen. § 53 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Abweichend von § 53 Satz 2 kann ein Schulverband allein für die Trägerschaft über Grundschulen gebildet werden, soweit zumindest eine der in der Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 erfüllt. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), findet keine Anwendung. Dem Schulverband können auch Ämter angehören.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Anstelle der Bildung eines Schulverbandes können amtsangehörige Gemeinden die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen. Soweit Schulträger zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwaltung eines Dritten in Anspruch nehmen wollen, findet § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Aufgabenerfüllung nur Gemeinden, Ämter, Kreise und Schulverbände in Betracht kommen und diese selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind. § 53 Satz 2 und Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

27. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die an den aufgelösten Schulen zum Zeitpunkt der organisatorischen Verbindung vorhandenen Lehrkräfte nach § 34 Abs. 1 und 2 sind mit der Entstehung der neuen Schule an diese versetzt; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind der neuen Schule zur Ausbildung zugewiesen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, soll zumindest eine die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sollen Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden, haben diese entweder die Trägerschaft auf einen der bisherigen Träger zu übertragen, einen Schulverband zu gründen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben durch einen der beiden Träger zu schließen. Das gilt auch dann, wenn eine Außenstelle mit der Schule eines anderen Trägers organisatorisch verbunden werden soll. In den Verträgen über die Erfüllung der Trägerschaftsaufgaben ist festzulegen, welcher der Beteiligten Schulträger im Sinne des § 38 Abs. 1 bis 3 und § 125 Abs. 3 Nr. 4 ist und in welchem Verhältnis die Beteiligten Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Befinden sich allgemein bildende Schulen eines Trägers in einem Gebäude oder sind deren Gebäude benachbart, können sie zu einer Schule verbunden werden.“

28. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 5 werden nach dem Wort „Vertreter“ die Worte „des sozialpädagogischen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte ist Mitglied mit beratender Stimme, soweit nicht eine sozialpädagogische Fachkraft als Vertreterin oder Vertreter der Lehrkräfte zum stimmberechtigten Mitglied der Schulkonferenz gewählt worden ist.“

29. In § 64 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der sozialpädagogischen Fachkräfte“ eingefügt.

30. § 65 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „und weiteren unterstützenden Angeboten für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler“ ersetzt durch die Worte „sowie die Verpflichtung zur Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an schulischen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2“.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Überweisung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt und vor den Worten „die Empfehlungen“ werden die Worte „Bildungsgänge sowie“ eingefügt.
- c) Die Nummer 5 wird gestrichen und die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden die Nummern 5 bis 10.

31. In § 68 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“.

32. In § 73 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

33. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „wählt“ die Worte „nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ gestrichen.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
34. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Gymnasiums“ das Wort „sieben“ durch die Worte „neun des achtjährigen Bildungsganges“ und vor den Worten „und in der Sekundarstufe“ die Worte „drei Schuljahren“ durch die Worte „einem Schuljahr“ ersetzt.
35. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „das Kreisschülerparlament“.
- b) In Absatz 4 werden in Satz 1 und 3 jeweils am Satzanfang die Worte „die Vertreterversammlung“ durch die Worte „das Kreisschülerparlament“ und in Satz 3 wird außerdem vor dem Wort „Mitte“ das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
36. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „das Landesschülerparlament“.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „Das Landesschülerparlament“.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „nach Satz 1“ die Worte „die Vertreterversammlung“ durch die Worte „das Landesschülerparlament“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ ersetzt durch die Worte „Das Landesschülerparlament“ und vor dem Wort „Mitte“ wird das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
37. In § 85 Abs. 2 Satz 2 werden am Satzende die Worte „eine Lehrerlaufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.
38. § 90 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden am Satzende die Worte „vier Schulleistungsjahre“ durch die Worte „einen entsprechend längeren Zeitraum“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden am Satzende die Worte „zwei Schulleistungsjahre“ durch die Worte „entsprechend länger“ ersetzt.
39. In § 92 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Einführungszeit“ durch das Wort „Einführungsphase“ ersetzt.
40. § 98 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die §§ 73 und 74 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass
1. ein Kreiselternbeirat gebildet wird, soweit mindestens drei berufsbildende Schulen im Kreis oder der kreisfreien Stadt vorhanden sind,
 2. der Schulelternbeirat jeder berufsbildenden Schule aus seiner Mitte ein Mitglied in den Landeselternbeirat entsendet.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit kein Kreiselternbeirat zu bilden ist, können sich die Elternvertretungen von berufsbildenden Schulen an einem Kreiselternbeirat der allgemein bildenden Schulen beteiligen.“
41. In § 99 Abs. 3 Satz 2 werden am Satzanfang die Worte „Die Vertreterversammlung“ durch die Worte „Das Landesschülerparlament“ ersetzt.
42. In § 100 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
- „Für die Aufhebung eines RBZ findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Soll mit der Aufhebung des RBZ die berufsbildende Schule auch als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst werden, findet § 94 in Verbindung mit den §§ 58 und 59 Anwendung.“
43. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Satzende die Paragrafenbezeichnung „§ 141“ ergänzt durch die Angabe „Abs. 1 und 2“.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„§ 141 Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Land nur die Kosten trägt, die durch einen Widerspruch, eine Klage oder einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen einer Ordnungsmaßnahme, einer Versagung der Aufnahme in die Schule, einer Entlassung aus der Schule oder wegen einer Leistungsbeurteilung begründet sind.“

44. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höhe des Schulkostenbeitrages bestimmt sich aufgrund der laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie der Investitions- und Verwaltungskosten, die dem Schulträger unter Abzug erzielter Einnahmen umgerechnet auf die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler der jeweiligen Schule entstanden sind. Investitionskosten sind entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden berücksichtigungsfähig. Verwaltungskosten sind die Aufwendungen der Schulträger für Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind. Ist der Schulträger Träger von mehreren Schulen derselben Schulart, kann er den Schulkostenbeitrag einheitlich für diese Schulen aufgrund der in Satz 2 genannten Kosten festlegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „genannten Schulen“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „gegenüber“ die Worte und Zahlen „Absatz 1 und Satz 1“ durch die Worte und Zahlen „Satz 1 und Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden am Satzanfang die Worte und Zahlen „Absatz 1 und Satz 1 und 2“ durch die Worte und Zahlen „Satz 1 und 2 und Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit das Land mit einem anderen Bundesland einen Ausgleich der Kosten des Schulbesuchs im jeweils anderen Bundesland unter Berücksichtigung der Aufwendungen nach Absatz 1 vertraglich regelt, richtet sich der Anspruch des Schulträgers nach Satz 2 gegen das Land.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach § 5 Abs. 2 gemeinsam unterrichtet und wirkt hieran ein Förderzentrum in Trägerschaft einer Gemeinde mit, hat die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, unabhängig von der Zahlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 auch an den Träger des Förderzentrums einen Schulkostenbeitrag zu zahlen. Für die Berechnung des Schulkostenbeitrages wird von den laufenden Kosten sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten des Schulträgers ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis begründet haben. Der danach verbleibende Betrag wird auf die Schülerinnen und Schüler zu gleichen Teilen umgelegt, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Worte und die Zahl „entsprechend Absatz 1“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Soweit die Gemeinde und der Schulträger keine abweichende Vereinbarung treffen, sind maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres

1. die Schülerzahl am für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und
2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 1 Satz 2

des vorvergangenen Jahres. Von den Aufwendungen für ein Förderzentrum nach Absatz 1 Satz 2 wird ein Betrag in Abzug gebracht, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, an deren gemeinsamen Unterricht in der allgemein bildenden Schule das Förderzentrum mitgewirkt hat. Besteht der Anspruch gegen den Träger einer Einrichtung nach Absatz 2 Satz 2, ist die Schülerzahl am 15. eines jeden Monats maßgebend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann weitere Einzelheiten zu den bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch Verordnung regeln.“

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

45. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor den Worten „dafür Beiträge zahlt“ das Wort „Bundesland“ durch das Wort „Land“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mit Ausnahme der Beschulung im Rahmen der dualen Berufsausbildung und in sonstigen an der Berufsschule nicht in Vollzeitunterricht geführten Bildungsgängen kann der Träger einer berufsbildenden Schule für jede Schülerin und jeden Schüler von dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, einen Schulkostenbeitrag verlangen. Für eine durch Teilzeitunterricht verlängerte Schulbesuchsdauer ist kein Schulkostenbeitrag zu zahlen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 sowie Abs. 7 findet entsprechende Anwendung. Für Landesberufsschulen ist vom für Bildung zuständigen Ministerium für jedes Haushaltsjahr im Voraus ein Schulkostenbeitrag nach den laufenden Kosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2) sowie den Verwaltungs- und Investitionskosten der jeweiligen Landesberufsschule festzusetzen; bei Landesberufsschulen, die mit einem Schülerwohnheim verbunden sind (§ 125 Abs. 4), sind die Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung des Heimes angemessen zu berücksichtigen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

46. § 113 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der eine Ersatzschule besucht, haben die nach § 111 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 oder § 112 Abs. 2 Verpflichteten an das Land einen Betrag zu erstatten, der dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zahlt. Soweit das Land auf vertraglicher Grundlage verpflichtet ist, für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers in einer Ersatzschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein eine Ausgleichszahlung zu leisten, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der zu erstattende Betrag dem Sachkostenanteil entspricht, den das Land bei dem Besuch einer vergleichbaren Ersatzschule innerhalb des Landes nach § 122 Abs. 1 Satz 2 und 5 an den Ersatzschulträger zu zahlen hätte.“

47. In § 122 Abs. 1 Satz 3 wird hinter dem Wort „Prozentsatz“ und hinter dem Wort „Regelung“ jeweils das Wort „verändert“ durch das Wort „erhöht“ ersetzt.

48. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und dessen Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schulgestaltung im Rahmen dieses Gesetzes obliegt dem für Bildung zuständigen Ministerium.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Verfahren und die Voraussetzungen für das Aufsteigen im Unterricht nach Jahrgangsstufen (Versetzung, Wiederholung und Überspringen von Jahrgangsstufen), die Zuweisung zu einem Bildungsgang und für den Wechsel der Schulart (einschließlich der Schrägversetzung und der Zuweisung zu Schulen, an denen weitere schulische Bildungsgänge eröffnet werden); dabei kann vorgesehen werden, dass für die Schülerinnen und Schüler individuelle Lern- und Förderpläne erstellt werden,“
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und vor den Worten „nicht bestandener Prüfungen“ werden die Worte „nicht erreichter Versetzungen oder“ eingefügt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Voraussetzungen, unter denen die Schule oder die Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart feststellen kann,“
 - ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und am Anfang der Nummer werden die Worte „die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss einer anderen Schulart“ sowie das nachfolgende Komma gestrichen.
 - ff) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7
 - gg) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Einrichtung von Lerngruppen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler an bestimmten Schulen.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5 und Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt werden die Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aufgrund der Absätze 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 14 und § 140 Abs. 2 vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium erlassen, und zwar in den Fällen der Absätze 2 und 3 sowie nach § 140 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.“

49. In § 127 wird Absatz 2 gestrichen und im verbleibenden Absatz wird die Absatzziffer gestrichen.

50. § 129 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils vor den Worten „und Förderzentren“ ein Komma und das Wort „, Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 Buchst. a werden hinter dem Wort „Gemeinschaftsschulen“ die Worte „mit gymnasialer Oberstufe“ eingefügt.

51. In § 131 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In dem einzigen Satz der geltenden Fassung werden vor dem Wort „besitzen“ die Worte „eine Lehrerlaufbahn“ ersetzt durch die Worte „ein Lehramt“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufgaben der Schulaufsicht im für Bildung zuständigen Ministerium können in Ausnahmefällen auch auf Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung zum Richteramt übertragen werden.“

52. § 132 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 27 Abs. 5 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den schulpsychologischen Dienst entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren treffen.“

53. In § 134 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „ und der Fort- und Weiterbildung“ die Worte „Mitwirkung bei der Berufseinführung“ durch die Worte „Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.
54. § 135 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Zahl „4“ ersetzt durch die Zahl „3“.
 - b) In Absatz 3 Nr. 6 wird nach dem Wort „Handelskammern“ das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Worte „und des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ werden gestrichen.
55. In § 137 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 126 Abs. 1, 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
56. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird am Satzende hinter dem Wort „entsprechen“ das Wort „Externenprüfung“ in Klammern eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler nicht nach § 116 anerkannter Ersatzschulen erwerben ihren Schulabschluss durch erfolgreiche Teilnahme an der Externenprüfung.“
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ ersetzt durch die Zahl „3“.
57. In § 145 Satz 3 werden hinter der Angabe „§ 126 Abs.“ die Zahlen „1“ und „3“ sowie das Wort „und“ ersetzt durch die Zahl „2“.
58. § 146 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text in Nummer 3 wird ersetzt durch das in Klammern gesetzte Wort „(gestrichen)“.
 - b) In Nummer 4 wird die Zahl „7“ ersetzt durch die Zahl „6“.
59. § 147 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird hinter der Angabe „§ 18 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 und 2 und Abs. 4“ gestrichen.
- b) Satz 3 und 4 werden gestrichen.

60. § 148 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter der Zahl „1“ das Wort „und“ sowie die Zahl „2“ gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen fünf bis sieben befinden, ist § 44 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Gymnasium acht Schulleistungsjahre in fünf Jahrgangsstufen zuzüglich einer sich anschließenden dreijährigen Oberstufe umfasst. Satz 1 gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler, die durch das Wiederholen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe gelangt sind, deren Lerngruppen an der besuchten Schule ausschließlich im neunjährigen Bildungsgang unterrichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe fünf befinden, kann die Schule abweichend von Satz 1 mit dem Übergang in die Jahrgangsstufe sechs Lerngruppen des neunjährigen Bildungsganges bilden. § 44 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schülerinnen und Schüler der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Jahrgangsstufe zehn oder einer höheren Jahrgangsstufe befinden, haben unabhängig von der besuchten Schulart den Hauptschulabschluss durch Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe und den Realschulabschluss durch Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe erworben. Soweit der jeweilige Abschluss bereits durch die Teilnahme an einer Prüfung erworben wurde, kann bei Entlassung aus der Schule wahlweise der durch die Prüfungsteilnahme oder der durch die Versetzung erworbene Abschluss in das zu erteilende Zeugnis aufgenommen werden.“

- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Vorstand des Landeselternbeirates, dessen Mitglieder durch die Schulelternbeiräte der einzelnen Schulen entsendet worden sind, bleibt bis zur erstmaligen Wahl eines Vorstandes des Landeselternbeirates der Gemeinschaftsschulen, dessen Mitglieder durch die Kreiselternbeiräte nach § 74 Abs. 2 gewählt worden sind, im Amt.“

- e) In Absatz 10 Satz 1 werden vor den Worten „oder Vereine“ ein Komma und die Worte „gesetzliche Krankenkassen“ eingefügt.
- f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird die Jahreszahl „2012“ jeweils durch die Jahreszahl „2011“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 2011 findet § 111 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Anspruch des Schulträgers gegen das Land richtet, soweit das Land mit einem anderen Bundesland einen Ausgleich der Kosten des Schulbesuchs im jeweils anderen Bundesland unter Berücksichtigung der Aufwendungen nach § 111 Absatz 2 Satz 2 vertraglich regelt.“

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Lehrkräfte“ die Worte „einschließlich der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Innerhalb der Stufenvertretung werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.“
2. § 80 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Je eine Gruppe von Lehrkräften bilden die Lehrkräfte an

1. Grundschulen, Förderzentren, Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen,
 2. Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und den entsprechenden organisatorischen Verbindungen sowie Kooperativen Gesamtschulen,
 3. Gymnasien,
 4. Berufsbildenden Schulen.“
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb der Gruppe der Grundschulen, Förderzentren, Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen, Gemeinschaftsschulen ohne Sekundarstufe II und der entsprechenden organisatorischen Verbindungen werden die Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen mit jeweils mindestens einem Sitz berücksichtigt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 44 bis 46 am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) § 148 Abs. 11 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 356), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfs

Das Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (SchulG) hat zu für die Schullandschaft grundlegenden Veränderungen geführt, die erhebliche Unruhe bei den Schülerinnen und Schülern, den Eltern und auch den Lehrkräften hervorgerufen hat. Einerseits sollen daher die Schulen nunmehr in die Lage versetzt werden, ohne ständige neue Vorgaben in Ruhe arbeiten zu können, andererseits müssen durch den Gesetzgeber aber die Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Schulen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht werden und ihre Weiterentwicklung in eigener Verantwortung gestalten können.

Dazu bedarf es insbesondere veränderter Bestimmungen zu den Unterrichtsformen an den Regional- und Gemeinschaftsschulen, einer flexiblen Regelung zur Dauer des Bildungsganges im Gymnasium und - zur Entlastung sowohl der Lehrkräfte als auch der Schülerinnen und Schüler - des Verzichts auf die sog. „prophylaktischen Prüfungen“.

Das SchulG 2007 war u.a. auch von der Zielvorstellung getragen, den Trägern einen Anspruch auf einen auskömmlichen Schulkostenbeitrag einzuräumen. Dementsprechend wurde der zuvor lediglich zur Grundlage des Erstattungsbetrages gemachte Sachkostenanteil um einen Verwaltungskosten- und Investitionskostenanteil ergänzt. Es hat sich jedoch gezeigt, dass auch dieses verbesserte Pauschalsystem zu keinen für die Träger zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Zudem haben sich die gesetzlich vorgesehenen Trägerschaftslösungen als nicht hinreichend klar und eindeutig geregelt erwiesen.

Darüber hinaus greift der Gesetzentwurf sonstigen zwischenzeitlich erkannten Änderungs- und Anpassungsbedarf in einigen Detailregelungen des SchulG (Art. 1) und des Mitbestimmungsgesetzes (Art. 2) auf.

II. Wesentliche Regelungen

- Den Gymnasien wird eine Wahlfreiheit zwischen dem verkürzten achtjährigen Bildungsgang (G8) und dem neunjährigen Bildungsgang (G9) eingeräumt. Die Entscheidung über die Dauer des Bildungsganges trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Werden an einer Schule beide Bildungsgänge angeboten, unterliegt auch die Anzahl der Lerngruppen, die bei Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe fünf gebildet werden, der Genehmigung durch das für Bildung zuständige Ministerium. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, entscheidet das für Bildung

zuständige Ministerium über das Angebot der Schule und die Anzahl der Lerngruppen unter Berücksichtigung der Frage, ob dadurch zusätzlicher Sach- und Raumbedarf entsteht, der vom Träger abgedeckt werden müsste. Zudem können durch Verordnung die Mindestgrößen der Lerngruppen an Gymnasien mit beiden Bildungsgängen festgelegt werden.

- Die Gemeinschaftsschulen erhalten einen erweiterten Spielraum in der Frage der Unterrichtsgestaltung. Das pädagogische Konzept der Schule kann daher neben der binnendifferenzierten auch die außendifferenzierte Form mit z.B. Kursen oder abschlussbezogenen Klassenverbänden vorsehen. Eine veränderte Konzeption kann zu Mehraufwendungen auch für den Schulträger führen. Er ist daher vor einer Genehmigungsentscheidung anzuhören. Der Genehmigungsbehörde wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, die Genehmigung aufgrund des mit der Änderung ggf. verbundenen zusätzlichen Sach- und Raumbedarfs, der in der Regel zu Mehraufwendungen beim Schulträger führen wird, zu versagen.

- Der Hauptschulabschluss wird künftig grundsätzlich ohne Teilnahme an einer Prüfung durch die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder des Bildungsganges zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regionalschule erreicht. Die §§ 42 bis 44 SchulG werden entsprechend angepasst. Der Realschulabschluss wird entsprechend mit der Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums erworben (§ 44 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). An den Regional- und Gemeinschaftsschulen bleibt die Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses für den Ausnahmefall bestehen, wenn aufgrund des im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 erreichten Leistungsstandes ernsthafte Zweifel bestehen, dass die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 10 erreichen wird. Eine solche Regelung ist bei der Gemeinschaftsschule schon insofern geboten, als die Schülerinnen und Schüler auch künftig nicht unbedingt einem Bildungsgang zugeordnet sein werden. Zu Hauptschulabschlussprüfungen würde es ansonsten nur dann kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern die Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen und sich freiwillig zur Teilnahme an einer Hauptschulabschlussprüfung melden.

In Verbindung mit den veränderten Bestimmungen zum Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses sind entsprechend der im Koalitionsvertrag angesprochenen Entwicklungsperspektive für eine spätere Zusammenfassung der Schularten Regional- und Gemeinschaftsschule erweiterte und für beide Schularten übereinstimmende Möglichkeiten für die Art und Weise der Unterrichtsgestaltung vorgesehen. Dadurch sind an der Gemeinschaftsschule trotz des gemeinsamen Bildungsganges als Ausgangspunkt außendifferenzierte Lerngruppen wie in einem Kurssystem oder aber sogar auch abschlussbezogene Klassenverbände möglich.

- § 24 Abs. 1 SchulG wird dahingehend geändert, dass auch die Gemeinschaftsschule die örtlich zuständige Schule sein kann. Zudem ist vorgesehen, dass die zuständige Schule nicht nur in Bezug auf den einzelnen Schüler oder die einzelne Schülerin bestimmt wird, sondern dass der Schulträger oder die Schulaufsicht das Recht erhalten, unabhängig vom Einzelfall Zuständigkeitsbereiche für die weiterführenden Schulen festzulegen, soweit Anhaltspunkte bestehen, dass an den betroffenen Schulen die Nachfrage die Aufnahmekapazität in erheblichem Umfang übersteigen wird. Durch diese Änderung wird auch den Aspekten der Wohnortnähe und der kurzen Schulwege stärker Rechnung getragen.

- Die Regelungen zum Schullastenausgleich (§§ 111-113 SchulG) werden so gefasst, dass die Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers erfolgen kann, also die Möglichkeit der Abrechnung auf Vollkostenbasis eröffnet wird. Soweit die Träger ihr Rechnungswesen auf eine doppische Buchführung umgestellt haben, sind sie grundsätzlich in der Lage, aus der entsprechenden „Produktgruppe“ die ihnen für die Schulen entstehenden Verwaltungs- und Investitionskosten zu ermitteln. Aber auch die an der Kameralistik festhaltenden Träger können die maßgeblichen Kostenpositionen zusammenstellen, wie es ihnen auch aufgrund der geltenden Rechtslage für die entsprechende Zulieferung an das Statische Amt möglich ist. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand ist insoweit nicht ersichtlich. Durch Satz 5 des neu gefassten § 111 Abs. 2 SchulG besteht die Möglichkeit der Beitragsberechnung bezogen auf die Schulart und nicht auf die einzelne Schule, so dass auch insoweit Mehraufwand vermieden werden kann. Im Übrigen wird der Aufwand für Träger und zahlungspflichtige Gemeinde davon abhängig sein, dass die Berechnungen nachvollziehbar sind und daher akzeptiert werden. Dem dienen die Definitionen in § 111 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und die Ergänzung in § 48 Abs. 2 Nr.1 SchulG. Schließlich könnten über eine Verordnung des Ministeriums, für die im ebenfalls neu gefassten § 111 Abs. 6 SchulG eine Ermächtigungsgrundlage aufgenommen wurde, etwaige sonstige Zweifelsfragen ausgeräumt werden.

- Der neu gefasste § 111 Abs. 4 SchulG trägt der Mitwirkung der Förderzentren bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen Rechnung. Neben dem Anspruch nach § 111 Abs. 1 SchulG gegenüber den Wohnsitzgemeinden von Schülerin und Schülern, die im Förderzentrum beschult werden, hat der Träger des Förderzentrums zukünftig auch einen Anspruch gegenüber den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler, die ein Schulverhältnis zur allgemein bildenden Schule haben und durch das Förderzentrum hierbei unterstützt werden.

- Die Frage der Trägerschaft allein von Grundschulen wird durch eine Änderung in den §§ 56 und 60 SchulG geregelt. Die Übergangsbestimmungen in § 148 Abs. 4 und 5 SchulG entfallen. Der jetzt gewählten Lösung liegt folgende Systematik zugrunde:

- Einzelne Gemeinden sollen grundsätzlich Träger von mehreren Schulen verschiedener Schularten sein, von denen mindestens eine zum Realschulabschluss führt (§ 53 Satz 2 SchulG)
- Wenn sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband zusammenschließen, können sie auch Träger nur von Grundschulen sein (§ 56 Abs. 1 Satz 3 SchulG) - allerdings muss dann mindestens eine Grundschule die Mindestgröße erfüllen.
- Wollen sich mehrere Gemeinden zu einem Schulverband zusammenschließen, die jeweils nur Träger von Grundschulen unterhalb der Mindestgröße sind, werden sie die Voraussetzung des § 56 Abs. 1 Satz 3 SchulG dadurch zu erfüllen versuchen, dass sie den Antrag stellen, die Grundschulen zu einer Schule im Rechtssinne organisatorisch zu verbinden, so dass diese neu entstehende Grundschule über eine ausreichende Schülerzahl verfügt. Dieser organisatorischen Verbindung kann aber nur bei Vorliegen sachgerechter Ausnahmegründe entsprochen werden, weil § 60 Abs. 1 Satz 2 SchulG (neu) für den Regelfall fordert, dass zumindest eine der Grundschulen die Mindestgröße erfüllt.

Bei den Änderungen des Art. 2 handelt es sich in erster Linie um Anpassungen an die im SchulG verwendeten und im Mitbestimmungsgesetz noch nicht berücksichtigten Schulartbezeichnungen.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung beruht auf der neu aufgenommenen Regelung für die Halligschulen in § 46 (Nr. 21).

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1):

Es gehört gem. § 45 Abs. 1 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) zum Auftrag der Förderzentren, dass sie an der Planung und Durchführung von Formen des gemeinsamen Unterrichts mitwirken. Der gemeinsame Unterricht an den allgemein bildenden Schulen entspricht sowohl den Zielvorstellungen des § 5 Abs. 1 SchulG als auch dem Gedanken der „Inklusion“ gemäß Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nation vom 13. September 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention - VN-BRK) im Schulbereich. Diesen Zielvorstellungen folgend wächst der Anteil derjenigen Förderzentren, an denen selbst keine Schülerinnen und Schüler mehr unterrichtet werden, sondern die ihren Bildungsauftrag vollständig dadurch erfüllen, dass sie Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei ihrem Schulbesuch an allgemein bildenden Schulen unterstützen. Die unterstützten Schülerinnen und Schüler haben folglich ausschließlich ein Schulverhältnis zu der allgemein bildenden Schule. Der geltende Schulbegriff des § 2 Abs. 1 kennzeichnet Schule aber als eine Unterrichtseinrichtung, in der Schülerinnen und Schüler bestimmte Bildungs- und Erziehungsziele erreichen sollen. Das ist aber bei einem allein unterstützend tätigen Förderzentrum nicht gegeben. Dennoch sollen auch Förderzentren, an denen keine Schulverhältnisse mehr unmittelbar begründet werden, wegen ihrer Bedeutung für das Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schülerinnen und Schüler den Status einer „Schule“ beibehalten. Dem dient die Ergänzung des § 2 Abs. 1.

Zu Nr. 3 (§ 3 Abs. 3):

Seit der Aufnahme des § 3 Abs. 3 in das Schulgesetz von 1990 hat die Zusammenarbeit von Schule mit sämtlichen Einrichtungen in ihrem sozialen Umfeld ständig mehr Bedeutung erlangt. Die heute an vielen Standorten vorhandenen offenen Ganztagschulen, aber auch die gebundenen Ganztagschulen sind für die Ausgestaltung der den lehrplanmäßigen Unterricht ergänzenden schulischen Veranstaltungen auf diese Partner zwingend angewiesen. Unter dem Weisungsrecht und der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters werden auch schulische Veranstaltungen an den Ganztagschulen geboten, an denen die Schülerinnen und Schüler generell oder aber aufgrund entsprechender Verpflichtung durch die Schule im Einzelfall zur Teilnahme verpflichtet sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich damit nicht mehr ausschließlich auf „freiwillige“ Unterrichtsveranstaltungen.

Der Absatz 3 Satz 2 wird daher gestrichen. Die Voraussetzungen für die Teilnahmeverpflichtungen und die Anforderungen an die die Schulveranstaltungen durchführenden Personen ergeben sich aus den §§ 6, 11 Abs. 2 und § 34 Abs. 6 und 7 SchulG.

Zu Nr. 4 (§ 4):

zu a)

Die Ergänzung beruht auf einer Anregung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Sie hat klarstellenden Charakter. Die gewünschte Offenheit der Schülerinnen und Schüler bezieht sich damit explizit auch auf die religiöse Vielfalt, unabhängig davon, dass die bereits in der Vorschrift enthaltene Zielvorstellung der kulturellen Vielfalt auch diesen Aspekt umfasst.

zu b)

Mit dem Artikel 2 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 10.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 485) wurde das durch § 4 Abs. 8 SchulG begründete Rauch- und Alkoholverbot auf dem Schulgelände auch auf nichtschulische Veranstaltungen ohne die Möglichkeit einer Ausnahmeentscheidung durch den Schulträger ausgeweitet. Die Regelung ging damit im Hinblick auf das Alkoholverbot auch über den grundsätzlichen Untersagungstatbestand des Artikel 1 des Nichtraucherschutzgesetzes hinaus, der lediglich das Rauchen generell im Schulgebäude verbietet. Seitens des Schulträgers ist demgegenüber geltend gemacht worden, dass ein nicht mit dem Gesundheitsschutz von anderen Personen begründetes Verbot für das Schulgebäude einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Eigentumsrechte der Schulträger darstellt. Um den Bedenken der Schulträger Rechnung zu tragen, gilt in Schulgebäuden nur das Rauchverbot weiterhin uneingeschränkt. Ausnahmen vom Alkoholverbot bei nichtschulischen Veranstaltungen können die Schulträger nicht nur für das Schulgelände, sondern nunmehr auch für das Schulgebäude zulassen.

zu c)

Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisher einzigen Satz der Vorschrift. Die Änderung in der Formulierung dient der Anpassung an die aktuelle Terminologie. Die Aufnahme des Satzes 2 trägt der in der Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) verankerten inklusiven Bildung (s.o. zu Nr. 2 und unten zu Nr. 12c)) Rechnung. Subjektive Rechte werden hierdurch nicht begründet.

Zu Nr. 5 (§ 5):

zu a)

Die Ergänzung verdeutlicht, dass sich der aus § 5 Abs. 1 Satz 3 SchulG ergebende individuelle Förderungsanspruch auf alle Schülerinnen und Schüler bezieht, unabhängig davon, ob sie sich in einem Fach als besonders oder als eher weniger begabt erweisen. Die Formulierung entspricht der Grundsatzposition der Länder zur begabungsgerechten Förderung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz. Darin heißt es u.a. auch: „Die Bildungseinrichtungen werden der Vielfalt vorkommender Begabungsausprägungen am besten durch eine individuelle Ansprache, durch eine fordernde und fördernde Lern- und Arbeitsatmosphäre sowie ein begabungsförderndes Umfeld gerecht. In diesem Rahmen werden auch Kinder und Jugendliche mit hoher intellektueller Begabung optimal gefördert.“

zu b)

Der neu eingefügte Absatz 3 knüpft an die grundsätzliche Vorgabe der Ergänzung unter a) an und hebt auf die Förderungswürdigkeit auch von Kindern mit hoher intellektueller Begabung ab, wobei wie in Absatz 2 durch die zur Verfügung stehenden organisatorischen, personellen und sächlichen Mittel Grenzen gesetzt werden.

zu c)

Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (§ 6):

zu a)

Die Neuformulierung dient zum einen der Vereinheitlichung der Begriffe. Zum anderen erweckt der bisher verwandte Begriff „Angebote“ den unzutreffenden Eindruck, es handele sich nur um schulische Veranstaltungen, an denen die Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen würden.

zu b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Wortlaut wird durch die Ergänzung dem inhaltsgleichen § 11 Abs. 2 Satz 2 SchulG angepasst.

zu c)

Die Änderung hat ebenfalls redaktionelle Gründe und dient der Vereinheitlichung der verwandten Begriffe („schulische Veranstaltungen“).

Zu Nr. 7 (§ 7):

Die geltende Fassung des § 7 Abs. 2 Satz 3 ist nach einem Urteil des OVG Schleswig verfassungskonform dahin auszulegen, dass der „andere“ Unterricht ein dem Religionsunterricht gleichwertiger Unterricht sein muss, also die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in diesen Stunden nicht Lerngruppen mit beliebigen anderen Fächern zugeordnet werden dürfen. Als ein solches gleichwertiges Unterrichtsfach kommt in jedem Fall „Philosophie“ in Betracht. Es stellt aber nicht die einzig denkbare Möglichkeit dar. Zur Klarstellung und in Anpassung an die Rechtsprechung des OVG wird der Satz 3 um das Attribut „gleichwertig“ ergänzt.

Zu Nr. 8 (§ 9):

zu a)

Die möglichen organisatorischen Verbindungen bei den allgemein bildenden Schulen werden vollständig aufgezählt. Die Vorschrift wird durch die Neufassung besser lesbar und damit auch leichter anwendbar.

zu b) aa)

Nach geltender Rechtslage kann das Gymnasium eine Schülerin oder einen Schüler am Ende der Orientierungsstufe nur in die Schulart Regionalschule schräg versetzen. Dieses war von der Vorstellung des Gesetzgebers geprägt, dass nur die Regionalschule als örtlich zuständige Schule der Sekundarstufe I flächendeckend vorhanden ist und Gemeinschaftsschulen in vielen Regionen nicht als Alternative zur Verfügung stehen. Die Schullandschaft hat sich abweichend von diesen Vorstellungen entwickelt. Folgerichtig kann das Gymnasium Schülerinnen und Schüler, die den Leistungsanforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden, sowohl zur Regional- als auch zur Gemeinschaftsschule schräg versetzen. Es ist dann Sache der Eltern, sich für eine der beiden Schularten zu entscheiden.

zu b) bb)

Folgeänderungen aufgrund der Neuregelung in Satz 4 (siehe zu b) aa)).

Zu Nr. 9 (§ 10 Abs. 2):

zu a)

Nach geltender Rechtslage muss sich der Schulträger die Ergänzung der Bezeichnung um einen Namen genehmigen lassen, wobei aber die Namenswahl selbst unter keinem Genehmigungsvorbehalt steht. Die Genehmigung der Namensführung als solche erzeugt unnötigen Verwaltungsaufwand. Es ist ausreichend, dass die Schulaufsicht darüber in Kenntnis gesetzt wird, dass die Schule neben der Bezeichnung einen Namen führt. Alles andere fällt grundsätzlich in den Verantwortungsbereich des Trägers.

zu b)

Soweit der Schulträger uneingeschränkt über die Wahl des Namens selbst entscheidet, kann es im Einzelfall notwendig sein, die Namensführung seitens der Schulaufsicht zu untersagen. Grund hierfür werden in erster Linie die in § 10 Abs. 2 Satz 4 SchulG genannten Tatbestände sein. Andere Gesichtspunkte sind aber denkbar. Durch Einfügen des Wortes „insbesondere“ wird deutlich, dass die Aufzählung der Gründe in Satz 4 nicht abschließend ist.

Zu Nr. 10 (§ 11 Abs. 2):

zu a)

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, aufgrund des Schulverhältnisses am Unterricht und den Prüfungen teilzunehmen. Diese Teilnahmepflicht wird außerdem auf „Schulveranstaltungen“ erstreckt, „die dem Erziehungsziel der Schule dienen“. Diese Umschreibung der betroffenen Schulveranstaltungen ist ohne Aussagekraft. Jede Schulveranstaltung zeichnet sich dadurch aus, dass sie dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule dient. Neben dem „Unterricht“ und den „Prüfungen“ als Unterfälle der Schulveranstaltungen kann es eine Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler nur dann geben, wenn - abgesehen von der Einzelfallentscheidung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SchulG - die Schulveranstaltungen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift als generell verbindlich erklärt worden sind.

zu b)

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nr. 11 (§ 18):

§ 18 Abs. 3 enthält die Rechtsgrundlage für die sog. „prophylaktischen Prüfungen“. Die Regelung ist von der Vorstellung des Gesetzesgebers geprägt, dass die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I unabhängig von der Schulart (mit Ausnahme des Übergangs von der Orientierungsstufe in die 7. Jahrgangsstufe) automatisch in die nächste Jahrgangsstufe aufsteigen und jeder Abschluss nur durch die Teilnahme an einer Prüfung erworben werden kann. Um hierbei wiederum zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler in eine Jahrgangsstufe aufsteigen, die ihrem Leistungsvermögen nicht entspricht und sie ggf. an der Prüfung für diesen Bildungsabschluss scheitern und dann ohne Abschluss die Schule verlassen müssen, wird über § 18 Abs. 3 i.V.m. den entsprechenden Bestimmungen der Schulartverordnungen den Schulen die Befugnis eingeräumt, einzelne Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an einer Prüfung zu verpflichten, obwohl sie nicht den Abschluss dieses Bildungsganges, sondern den eines „höheren“ Bildungsganges anstreben. Diese Regelung hat sowohl in den 10. Jahrgangsstufen der Gymnasien als auch den 9. Jahrgangsstufen der Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen für erhebliche Verunsicherung bei Eltern und Schülerschaft und durch die zahlreichen Prüfungen für einen erheblichen Mehraufwand bei den Lehrkräften geführt. Auch hat sich die Einschätzung, welche Schülerinnen und Schüler den eigentlich angestrebten Abschluss voraussichtlich nicht erreichen, als problematisch erwiesen bzw. sie erfolgt zu einem zu späten Zeitpunkt im Schuljahr.

Die Systematik soll daher grundlegend geändert werden. Eine Teilnahmeverpflichtung soll nur noch im Ausnahmefall an Regional- und Gemeinschaftsschulen infrage kommen. Grundsätzlich wird hingegen der Abschluss eines anderen Bildungsganges bereits durch die Versetzung in die 10. oder 11. Jahrgangsstufe erworben (s. dazu die Nummern 18 bis 20). Die zusätzliche Möglichkeit der „prophylaktischen“ Prüfung in der Regional- und Gemeinschaftsschule bedarf nach wie vor der Ausgestaltung durch Verordnungen. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür findet sich aber in den Schulartbestimmungen selbst. Die geltende Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 3 kann daher ersatzlos entfallen.

Zu Nr. 12 (§ 19 Abs. 3):

zu a) und b):

Die Entlassungsbestimmungen des § 19 Abs. 3 Satz 3 ff. SchulG beruhen auf der Verpflichtung zur Prüfungsteilnahme gemäß § 18 Abs. 3 SchulG. Mit Wegfall dieser Bestimmung ist folgerichtig auch der § 19 Abs. 3 anzupassen. Zudem wird durch den neu gefassten Satz 2 ein weiterer Entlassungstatbestand eingeführt, damit die Aufnahme in eine Grundschule nicht zu einem Anspruch auf Fortsetzung des Schulverhältnisses in der Sekundarstufe führt. Die Schülerin/ der Schüler wird aus der Grundschule am Ende der 4. Jahrgangsstufe auch dann entlassen, wenn sie oder er einen Grundschulteil besucht, die Schule also auch über einen weiterführenden Schularthteil verfügt, der mit der Grundschule organisatorisch verbunden ist und das „Ziel“ der Schule insgesamt folglich noch nicht erreicht sein kann. Satz 3 wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 13 (§ 22 Abs. 2):

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird die Anrechnung des aufgrund der gesundheitlichen Gründe beurlaubten Zeitraumes auf die nach § 18 Abs. 2 maximal zulässige Schulbesuchzeit von vornherein ausgeschlossen. Einer Entscheidung der Schulaufsicht im Einzelfall gem. § 18 Abs. 7 Satz 2 bedarf es in diesen Fallkonstellationen fortan nicht mehr.

Zu Nr. 14 (§ 24):

zu a) aa)

Nach geltender Rechtslage kann die Gemeinschaftsschule nicht zuständige Schule sein. Die Regelung ist von der Vorstellung des Gesetzgebers getragen, dass es Gemeinschaftsschulen nur an einigen Standorten und nicht flächendeckend im Lande gibt. Die Schullandschaft hat sich aber tatsächlich anders entwickelt (siehe auch oben zu Nummer 8). Da es auch den Wünschen der Schulträger und der Eltern entspricht, soll zukünftig die Gemeinschaftsschule ebenfalls zuständige Schule sein können.

zu a) bb)

Bereits in der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren 2006/2007 haben die kommunalen Landesverbände die Forderung erhoben, dass eine Festsetzung der Kapazität nur im Einvernehmen möglich sein dürfe. Diese Forderung ist in der Anhörung zum Referentenentwurf wieder aufgegriffen worden. Eine Einvernehmensklausel ist abzulehnen, weil angesichts der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe bei den Trägern die u.U. kurzfristig notwendigen

Entscheidungen der Schulaufsicht im Aufnahmeverfahren ausgeschlossen sein könnten. Dem Anliegen der Verbände soll aber durch die Vorgabe der vorherigen Anhörung Rechnung getragen werden. Die Schulaufsicht hat demgemäß vor einer Entscheidung immer eine Rückkopplung mit dem Träger vorzunehmen.

zu b)

Die Neufassung dient in erster Linie der Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen entweder die Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger eine zuständige Schule festlegt. Zusätzlich sieht die Bestimmung vor, dass die Schulaufsichtsbehörde im Ausnahmefall entsprechend der Rechtslage gemäß dem Schulgesetz von 1990 „Zuständigkeitsbereiche“ schaffen kann, wenn von vornherein absehbar ist, dass im Rahmen der freien Schulwahl bestimmte Schulen so nachgefragt werden, dass in erheblichem Umfang regelmäßig Schülerinnen und Schüler abgelehnt werden müssen. Wird ein Zuständigkeitsbereich festgelegt, wird das zum einen der Interessenlage des Trägers gerecht. Dem ist in jedem Falle daran gelegen, dass Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in seinem Gebiet tatsächlich einen Platz in der von ihm unterhaltenen Schule bekommen. Dadurch werden auch die Aufwendungen für Schülerbeförderung und Schulkostenbeiträge an andere Träger verringert. Die Festlegung eines Zuständigkeitsbereichs senkt zwar die Chancen auf Aufnahme für Interessenten außerhalb dieses Bereichs, er erhöht aber gleichzeitig die Transparenz für die Eltern, ob eine Anmeldung an der betroffenen Schule aussichtsreich ist, bietet erhöhte Rechtssicherheit bei der Auswahl und verkürzt das Verfahren in erheblichem Maße. Der Zuständigkeitsbereich muss nicht so bemessen sein, dass sämtliche Plätze von den danach mit einem Aufnahmeanspruch Begünstigten ausgenutzt werden. So verbleiben noch Plätze, die nach den üblichen Merkmalen an Schülerinnen und Schüler außerhalb des Zuständigkeitsbereiches vergeben werden können. Von einem „erheblichen Überschreiten“ ist jedenfalls dann auszugehen, wenn angesichts der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze mindestens 1/3 der Bewerberinnen und Bewerber abgewiesen werden muss. Durch den letzten Satz wird klargestellt, dass die innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Wohnenden zwar einen Anspruch auf Aufnahme an der betreffenden Schule haben, sie aber - anders als bei einem „Schuleinzugsbereich“ - nicht gezwungen sind, das Schulverhältnis an dieser Schule zu begründen, sondern ihr Wahlrecht behalten und sich daher auch für eine ganz andere Schule entscheiden können.

zu c)

Die Änderung passt die Wortwahl an den § 5 Abs. 2 SchulG an. Zudem ist der Begriff des „gemeinsamen Unterrichts“ weitergehend als der einer „integrativen Maßnahme“. Er trägt

damit auch den Gedanken der Inklusion Rechnung, wie ihn Artikel 24 der VN BRK verlangt (auf die Ausführungen oben zu Nr. 2 und 4 c) wird verwiesen).

zu d)

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der „wichtige Grund“ für eine Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde muss nicht allein in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen. Die Entscheidung der Schulaufsicht kann auch von dem Interesse geprägt sein, bestimmte Schulstandorte bzw. das Lehrpersonal effizient einzusetzen. Haben sich z.B. nur einige wenige Schülerinnen und Schüler für die 5. Jahrgangsstufe einer weiterführenden Schule angemeldet und kann daher dort keine Klassenbildung erfolgen, ist die Schulaufsicht u.U. gehalten, diese Schülerinnen und Schüler bestimmten anderen Standorten zuzuweisen, und zwar einerseits um deren Schulbesuch sicherzustellen, andererseits um zu einem wirtschaftlichen Personaleinsatz zu gelangen.

Zu Nr. 15 (§ 33 Abs. 3):

Die Änderung dient allein der Klarstellung.

Zu Nr. 16 (§ 34):

zu a)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Begrifflichkeiten im Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009.

zu b)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen. Auf die Ausführungen zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 17 (§ 40 Abs. 2):

§ 40 Abs. 2 Satz 1 SchulG verlangt die Anhörung des Schulleiterwahlausschusses vor der „Bestätigung“ eingesetzter Schulleiterinnen und Schulleiter. Die Bestimmung unterstellt also, dass der Begriff der „Bestätigung“ an anderer Stelle eindeutig definiert sei. Das ist nicht der

Fall. Daher soll die Vorschrift dahingehend geändert werden, dass bei Einsetzungen eine Anhörung des Trägers binnen einer durch das Schulgesetz selbst vorgegebenen Frist von einem Jahr durchzuführen ist. Außerdem entfällt das Erfordernis der Anhörung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, wenn die Einsetzung im Zuständigkeitsbereich desselben Schulträgers erfolgt und ein von ihm gebildeter Schulleiterwahlausschuss daher bereits einmal die betreffende Person ausgewählt hat.

Der § 40 Abs. 2 Satz 2 geltender Fassung ist zu streichen, da es nach der Neufassung des Landesbeamtengesetzes keine Schulleitung auf Zeit mehr geben kann.

Zu Nr. 18 (§ 42):

zu a) und b)

In Absatz 1 bleibt es bei dem für die Schulart wesentlichen Merkmal der leistungs- und abschlussbezogenen Differenzierung durch Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu Bildungsgängen. Dem gegenüber wird durch den neu angefügten Satz 4, der wörtlich übereinstimmend ist mit der für § 43 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Änderungsfassung, verdeutlicht, dass in der Unterrichtsgestaltung Regional- und Gemeinschaftsschule übereinstimmende Prinzipien verfolgen können. Auf die in Absatz 2 Satz 1 der geltenden Fassung enthaltene Aussage, dass die Regionalschulen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 als gemeinsame Orientierungsstufe ausgestaltet sind, verzichtet die Neufassung. Maßgebend ist insoweit die Regionalschulverordnung.

Im neu gefassten Absatz 2 sind die Voraussetzungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses auch für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses zusammengefasst. Damit Schülerinnen und Schüler dieses Bildungsganges, die die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe nicht erreichen, nicht der Gefahr unterliegen, die Schule ohne Abschluss verlassen zu müssen, regelt Absatz 2 auch den Ausnahmefall der Verpflichtung zur Teilnahme an der Hauptschulabschlussprüfung (siehe auch oben die Ausführungen zu Nr. 11). Anders als nach geltender Rechtslage führt der Erwerb des Hauptschulabschlusses aufgrund der Verpflichtung zur Prüfungsteilnahme nicht dazu, dass die Schülerin oder der Schüler bei einem nur mittelmäßigen Prüfungsergebnis aus der Schule entlassen werden könnte. Für den Verbleib im Bildungsgang ist allein maßgebend, ob die Schülerin oder der Schüler - ggf. nach Wiederholung der Jahrgangsstufe - die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe schafft. Darüber hinaus ist das Erreichen eines (gleichwertigen) Abschlusses bei entsprechender Ausgestaltung der Schulartverordnung über § 126 Abs. 2 Nr. 3 SchulG (siehe unten zu Nr. 45) möglich.

Zu Nr. 19 (§ 43):

zu a)

Die Schulen sollen künftig ihre pädagogische Arbeit stärker eigenverantwortlich gestalten können. Gemeinschaftsschulen sollen die Möglichkeit erhalten, in erheblich erweitertem Umfang auch unterschiedliche Formen äußerer Differenzierung zu entwickeln. Die Bestimmung wird daher dahingehend geändert, dass der Schwerpunkt an der Gemeinschaftsschule nicht mehr auf einer binnendifferenzierenden Unterrichtsform liegen muss. Denkbar sind ebenso nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler differenzierte Lerngruppen wie auch auf den Erwerb eines bestimmten Abschlusses ausgerichtete Klassenverbände. Der bisher in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Verweis auf die Bestimmungen der Regionalschule zur flexiblen Übergangsphase wird in den neugefassten Absatz 2 übernommen.

zu b)

Die Ausführungen zu Nr. 18 b) gelten hier entsprechend. Die Möglichkeit zur Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler, aufgrund des im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 erreichten Leistungsstandes an einer Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen zu müssen, ist bei der Gemeinschaftsschule schon insofern geboten, als die Schülerinnen und Schüler keinem Bildungsgang zugeordnet sind. Zu Hauptschulabschlussprüfungen würde es ansonsten nur dann kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern die Leistungsfähigkeit realistisch einschätzen und sich freiwillig zur Teilnahme an einer Hauptschulabschlussprüfung melden.

zu c) aa)

Folgeänderung.

zu c) bb)

Für das für die Entstehung der Gemeinschaftsschule von der Schule erarbeitete pädagogische Konzept kann gerade auch im Hinblick auf die durch die Änderung des Absatzes 1 erweiterten pädagogischen Spielräume ein Änderungsbedarf bestehen. Eine Änderung kann durch die Schulkonferenz (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) beschlossen werden. Das ursprüngliche Konzept ist im Rahmen des Schulartwechsels durch das Bildungsministerium genehmigt worden. Folglich bedarf auch die Änderung der schulaufsichtlichen Genehmigung. Der neu eingefügte Satz 3 stellt dieses einerseits klar und legt andererseits fest, dass die Genehmi-

gung nicht in jedem Fall durch das Bildungsministerium erfolgen muss, sondern von der zuständigen Schulaufsicht (bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe das Schulamt - siehe § 129 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG). Eine veränderte Konzeption kann zu Mehraufwendungen auch für den Schulträger führen. Er ist daher vor einer Genehmigungsentscheidung anzuhören. Der neu eingefügte Satz 5 eröffnet der Genehmigungsbehörde ausdrücklich das Recht, die Genehmigung aufgrund des mit der Änderung ggf. verbundenen zusätzlichen Sach- und Raumbedarfs, der in der Regel zu Mehraufwendungen beim Schulträger führen wird, zu versagen.

zu c) cc)

Klarstellung, dass die Erweiterung einer Gemeinschaftsschule um eine Oberstufe nur dann in Frage kommen kann, wenn ein „öffentliches Bedürfnis“ hierfür festgestellt werden kann, das nicht durch die Oberstufenangebote anderer Schulen in der Region, gegebenenfalls durch Erweiterung, abgedeckt werden kann.

Zu Nr. 20 (§ 44):

zu a)

Gegenüber der geltenden Rechtslage werden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die Möglichkeit eröffnet, dass der Bildungsgang sowohl acht- als auch neun-jährig - und zwar auch an **einem** Gymnasium - ausgestaltet werden kann. Zum anderen wird ebenso wie bei der Regional- und Gemeinschaftsschule eine Regelung eingeführt, wonach die Versetzung in die 10. bzw. 11. Jahrgangsstufe zum Erwerb des Haupt- bzw. Realschulabschlusses führt. Für die Bildung der Gesamtnote ist nach der geltenden Zeugnisverordnung 29. April 2008 (NBI.MBF.Schl.-H. S. 146) die sog. Übertragungsskala anzuwenden. Die „prophylaktische“ Prüfung (vgl. oben zu Nr. 11) ist am Gymnasium auch nicht mehr im Ausnahmefall vorgesehen. Vielmehr gilt hier für den Fall der Nichtversetzung in die 10. Jahrgangsstufe, dass aufgrund entsprechender Bestimmungen in den Schulartverordnungen entweder über eine Einzelfallentscheidung ein (gleichwertiger) Abschluss bescheinigt oder aber die Schullaufbahn in einer Regional- oder Gemeinschaftsschule fortgesetzt werden kann.

zu b)

Die Beschlussfassung zur Dauer des Bildungsganges wird entsprechend der Zielvorstellung, die Position der Schulleiterinnen und Schulleiter zu stärken, diesen übertragen. Sie haben

ihren Beschluss im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und mit dem Schulträger zu treffen.

Durch die Einvernehmensklausel ist sichergestellt, dass die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Beschluss nicht unabhängig von der Sichtweise der Lehrkräfte, der Eltern, der Schülerschaft und den Interessen des Schulträgers treffen kann. Ein Letztentscheidungsrecht der Schulkonferenz unabhängig von der Einschätzung der Schulleitung ist im Hinblick auf die mit der Dauer des Bildungsganges verbundenen organisatorischen Voraussetzungen und Folgen weder zweckmäßig noch rechtlich unbedenklich. In wesentlichen Punkten bedarf es für den Entscheidungsträger einer „demokratischen Legitimationskette“ gem. Art. 20 Abs. 2 GG bis hin zu dem vom Souverän bestimmten Exekutivorgan. Das ist bei der Schulkonferenz nicht der Fall, die ihre Legitimation allein aus den Wahlen an der jeweiligen Schule ableitet. Die Dauer des Bildungsganges ist grundsätzlich eine eher pädagogische Frage, die nicht in den Kompetenzbereich des Trägers fällt. Der Schulträger ist aber in seinen Interessen insoweit berührt, als die Dauer des Bildungsganges Einfluss hat auf die Anzahl der an dem Gymnasium erforderlichen Klassenräume. Es erscheint zur Wahrung der Trägerinteressen daher sachgerecht, dass sich die Schulleitung auch um das Einvernehmen mit dem Träger bemühen muss. Das Bildungsministerium hat im Genehmigungsverfahren auch diesen Trägerinteressen Rechnung zu tragen. Auch hier eröffnet der neue Satz 5 der Genehmigungsbehörde ausdrücklich das Recht, die Genehmigung aufgrund des mit der Änderung ggf. verbundenen zusätzlichen Sach- und Raumbedarfs, der in der Regel zu Mehraufwendungen beim Schulträger führen wird, zu versagen. Das Ministerium kann darüber hinaus durch die Entscheidung über die Anzahl der Lerngruppen (Satz 4) und die Festsetzung der Mindestgrößen der Lerngruppen je Bildungsgang per Verordnung (Satz 6) auf das Angebot an den Gymnasien soweit Einfluss nehmen, dass das Nebeneinander von G8 und G9 zu keinen Mehraufwendungen für den Schulträger führt bzw. Mehraufwendungen nur aufgrund eigener Entscheidung des Schulträgers entstehen können.

zu c)

Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (§ 46):

Die schulpflichtigen Kinder auf den Halligen werden in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet, die bisher als Grund- und Hauptschulen eingeordnet werden. Bei einer nur einstelligen Zahl von Schülerinnen und Schülern werden weder der Schulbegriff nach § 2 Abs. 1 SchulG noch die Anforderungen für den Erwerb des Haupt- und Realschulabschlus-

ses nach den Schulartbestimmungen erfüllt. Soweit die Schülerinnen und Schüler nicht bereits vorzeitig auf eine Schule auf dem Festland wechseln, können die Voraussetzungen für das Erreichen eines Abschlusses immer nur in Zusammenarbeit der Halligschule mit einer Schule auf dem Festland erreicht werden. Diese Divergenz zwischen den rechtlichen Voraussetzungen und den tatsächlichen Gegebenheiten wird verstärkt durch den Wegfall der Schulart Hauptschule bzw. den gesetzlich vorgesehenen Schulartwechsel zur Regionalschule. Die Anforderungen zum Erwerb eines Realschulabschlusses lassen sich erst recht nicht allein durch eine Halligschule erfüllen. Die Halligschulen erhalten daher eine Sonderstellung durch Einordnung als eigenständige Unterrichtseinrichtungen. Ihr Bestand ist damit unabhängig vom Schulbegriff, von den Mindestanforderungen an Schulgrößen und von den Schulartbestimmungen gesetzlich verankert. Gleichzeitig wird im Interesse der Schülerinnen und Schüler an den Halligschulen die Möglichkeit eröffnet, dass bei einer entsprechenden Beteiligung einer weiterführenden allgemein bildenden Schule sowohl der Hauptschul- als auch der Realschulabschluss erworben werden kann, ohne dass die Schülerin oder der Schüler in jedem Falle einen Wechsel zu einer Schule auf dem Festland vornehmen muss (Satz 4).

Zu Nr. 22 (§ 46a):

Folgeänderung durch das Einfügen der Bestimmung zu den Halligschulen sowie Änderung der Überschrift aus systematischen Erwägungen.

Zu Nr. 23 (§ 48 Abs. 2 Nr. 1):

Mit der Neufassung des Schulgesetzes in 2007 wurde u.a. auch die Verantwortung der Träger für die Schulgebäude und -anlagen neu definiert und den praktischen Gegebenheiten durch eine Änderung des § 48 Abs. 1 Nr. 2 SchulG angepasst. Die Schulliegenschaft ist nicht mehr in jedem Falle Eigentum des Trägers. Es haben sich z.B. sog. „ÖPP“-Modelle entwickelt, bei denen die Träger aufgrund eines Mietvertrages oder einer mietähnlichen Rechtskonstruktion (z.B. „leasing“) die Gebäude und Anlagen nutzen können - sie stellen diese also für den Schulbetrieb lediglich „bereit“. Werden aber die Gebäude und Anlagen nur bereitgestellt, so hat der Schulträger hierfür laufende Kosten, die dem Sachbedarf des § 48 Abs. 1 Nr. 4 SchulG zugeordnet sein müssten. In dem Katalog des § 48 Abs. 2, der - wenn auch nicht abschließend - die zum Sachbedarf gehörenden Aufwendungen auflistet, sind derartige Positionen nicht vorgesehen bzw. kann aus der Nr. 1 (Aufwendungen für die Un-

terhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen) der Schluss gezogen werden, Mieten und vergleichbare Leistungen unterfielen nicht dem „Sachbedarf“ im Sinne des § 48 SchulG. Diese Regelungslücke wird nunmehr durch die Ergänzung der Nr. 1 geschlossen. Dieses hat auch Auswirkungen auf die Berechnung der Schulkostenbeiträge nach § 111 SchulG, der auch in der durch diesen Gesetzentwurf geänderten Fassung (siehe zu Nr. 44) auf die laufenden Kosten nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG verweist.

Zu Nr. 24 (§ 53):

Die Änderung hat redaktionelle Gründe. Nach geltender Rechtslage ist sowohl ein „mittlerer Schulabschluss“ als auch ein „Realschulabschluss“ möglich, ohne dass diese zu unterschiedlichen Berechtigungen führen würden. Das Nebeneinander der Begriffe ist für Außenstehende nicht vermittelbar. Daher soll nun einheitlich der eingeführte Begriff des Realschulabschlusses verwandt werden.

Zu Nr. 25 (§ 55 Abs. 3):

Folgeänderungen zu Nr. 21 und 22.

Zu Nr. 26 (§ 56):

Die Bestimmungen zum Schulverband und den Trägerschaftslösungen eines öffentlich rechtlichen Vertrages stehen im Zusammenhang mit § 53 Satz 2 und den Übergangsbestimmungen des § 148 Abs. 4 und 5 SchulG. Die Anwendung dieser Bestimmungen hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen. Die Änderungen in § 56 und § 60 Abs. 3 SchulG sollen insoweit Abhilfe schaffen. Insbesondere werden die Bestimmungen so gefasst, dass die Übergangsbestimmungen des § 148 Abs. 4 und 5 SchulG entfallen können.

zu a)

§ 56 Abs. 1 SchulG wird dahingehend geändert, dass der Zusammenschluss von Gemeinden zu einem Schulverband den Gemeinden offen steht, und zwar unabhängig davon, ob die Soll-Bestimmung des § 53 Satz 2 SchulG hierzu den Anlass bietet. Es bleibt aber dabei, dass sich dann, wenn sich die Gemeinden zu einem Schulverband zusammenschließen, auch auf diesen neuen Träger die Soll-Bestimmung des § 53 Satz 2 SchulG Anwendung

findet. Durch den neu aufgenommenen Satz 3 wird nunmehr an dieser Stelle geregelt, dass abweichend vom § 53 Satz 2 SchulG auch ein Schulverband möglich ist, der lediglich Grundschulen umfasst. Es muss aber zumindest eine dieser Grundschulen die Mindestgröße nach § 52 SchulG erfüllen. Für die Träger nur von Grundschulen ist die Frage von Bedeutung, ob die die Mindestgröße erfüllende Grundschule vor der Bildung des Schulverbandes bestanden haben muss oder erst durch eine organisatorische Verbindung von zwei Grundschulen unterhalb der Mindestgröße in Zusammenhang mit der Bildung des Schulverbandes erzeugt werden darf. Dieses ist eine Frage der Zulässigkeit von organisatorischen Verbindungen und damit Regelungsgegenstand des § 60 Abs. 2 (siehe unten zu Nr. 27).

zu b)

Die Bestimmung wird insbesondere zur Klarstellung neu gefasst. Die nach dem geltenden Gesetz in Nr. 1 des Absatzes 4 enthaltene Aussage zur Übertragung der Trägerschaft auf das Amt wird in einen eigenständigen Satz 1 übernommen. Die Nr. 2 der geltenden Bestimmung sieht vor, dass sich die Schulträger anstelle der Gründung eines Schulverbandes darauf verständigen, die Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulträgers auf einen der Vertragspartner zu übertragen. Damit bleiben die bisherigen Träger in der Trägerschaftsverantwortung, die damit verbundenen Aufgaben werden aber nur durch eine Verwaltung der beteiligten Gemeinden wahrgenommen. Die Regelung zur „Aufgabenwahrnehmung“ hat Überschneidungen zu § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ). Die Abgrenzungsschwierigkeiten sollen durch eine neue Formulierung vermieden werden. Es wird nunmehr auf § 19a GkZ verwiesen und folgerichtig der Begriff „Aufgabenwahrnehmung“ durch den im GkZ verwandten Begriff der „Aufgabenerfüllung“ ersetzt. § 19a GkZ sieht eine Aufgabenerfüllung allerdings auch durch andere Zweckverbände und öffentlich rechtliche Anstalten vor. Das ist für den Schulbereich nicht angebracht. Daher wird durch die neu gefasste Bestimmung der Kreis der Adressaten auf Gemeinden, Ämter, Kreise und Schulverbände eingeschränkt. Damit durch die Aufgabenerfüllung Synergieeffekte eintreten, wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Verwaltung des „Aufgabenerfüllers“ bereits mit Aufgaben einer Schulträgerschaft befasst ist. Um auch bei einer solchen Konstruktion dem Regelungsziel des § 53 Satz 2 SchulG zu entsprechen, sollen zudem nur solche Gebietskörperschaften und Schulverbände die Trägerschaftsaufgaben erfüllen dürfen, die selbst Träger einer Schule der Sekundarstufe oder eines Förderzentrums sind. Die Verweisung in Satz 3 auf den Absatz 1 Satz 3 bezieht sich sowohl auf die Regelung des Satzes 1 (Trägerschaft des Amtes) als auch des Satzes 2 (gemeinsame Trägerschaftslösung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und Aufgabenerfüllung durch einen der beteiligten Träger; s.a. § 60 Abs. 3 SchulG). Damit kommen neben dem Schulverband auch diese beiden Alternativen für die Trägerschaft nur von Grundschulen in Betracht. Davon abgesehen besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass

die Trägerschaft allein für eine Grundschule nur durch eine einzelne Gemeinde übernommen wird und das Bildungsministerium den damit verbundenen Trägerwechsel gem. § 61 Abs. 1 SchulG genehmigt. Im Hinblick auf die Soll-Bestimmung des § 53 Satz 2 SchulG ist dieses zulässig, soweit sachgerechte Gründe eine solche Ausnahmeentscheidung rechtfertigen.

Zu Nr. 27 (§ 60):

zu a)

Mit der organisatorischen Verbindung mehrerer Schulen entsteht eine neue Schule und die an dieser organisatorischen Verbindung beteiligten Schulen gehen in dieser neuen Schule auf - sie sind rechtlich nicht mehr existent. Das Schulgesetz stellt dieses in § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 ausdrücklich fest. Für den Übergang des Lehrpersonals auf die neue Anstalt bedarf es nach geltender Rechtslage einer Versetzung im Sinne des § 29 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93) mit einem entsprechenden Verwaltungsaufwand bezogen auf jede einzelne Lehrkraft bzw. einer erneuten Zuweisung der einzelnen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Der neu eingefügte Satz soll diesen Verwaltungsaufwand vermindern. Der eigenständige Versetzungsvorgang (bzw. die Zuweisung) einschließlich Mitbestimmungsverfahren und Bescheidung der Lehrkraft (bzw. Lehrkraft im Vorbereitungsdienst) soll fortan nur dann noch erforderlich sein, wenn diese gerade nicht an der neu entstehenden Schule zukünftig zum Einsatz kommen soll, sondern eine Versetzung (oder Zuweisung) an eine ganz andere Schule vorgesehen ist oder aber nur ein Teil der Schule mit einer anderen Schule organisatorisch verbunden wird und daher unter den Lehrkräften eine Auswahl getroffen werden muss, wer an der bisherigen und wer an der neu entstehenden Schule seine Tätigkeit fortsetzen wird.

zu b)

Die Bestimmung wird zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten zum einen dahingehend geändert, dass bei der von der Schulaufsichtsbehörde vorzunehmenden Ermessensentscheidung zur Genehmigung einer organisatorischen Verbindung die Schulentwicklungspläne der Standortgemeinden und des Kreises zu berücksichtigen sind. Die Schulaufsichtsbehörde kann aber nicht durch die in den Schulentwicklungsplänen festgelegten Zielvorstellungen der Träger oder der Kreise gebunden bzw. bei fehlenden Schulentwicklungsplänen an einer Entscheidung gehindert sein. Ansonsten liefe der Genehmigungsvorbehalt ins Leere bzw. wäre eine Entscheidung z.B. dann ausgeschlossen, wenn die Zielvorstellungen des Kreises und der Standortgemeinden auseinanderfallen.

In den neuen Absatz 2 wird zudem eine Regelung zur organisatorischen Verbindung von Grundschulen aufgenommen. Zumindest eine der Grundschulen soll die Mindestgröße erfüllen. Grundschulen mit nur wenigen Schülerinnen und Schülern an verschiedenen Standorten führen in der Frage der Lehrerversorgung auch dann zu Schwierigkeiten, wenn sie organisatorisch „unter einem Dach“, also unter der Verantwortung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters geführt werden. Ein nennenswerter Synergieeffekt und damit auch eine bessere Wirtschaftlichkeit der Schulstruktur sind durch eine organisatorische Verbindung von zwei oder mehr Grundschulen unterhalb der Mindestgröße nicht zu erreichen. Da es sich um eine Soll-Vorgabe handelt, sind aber Ausnahmeentscheidungen denkbar.

Zu den mit der organisatorischen Verbindung regelmäßig verbundenen Trägerschaftsfragen wird auf die Ausführungen zu Nr. 25 verwiesen.

zu c)

Diese Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 56 Abs. 4 SchulG zu sehen. § 60 Abs. 3 SchulG beschäftigt sich mit der Frage, welche Trägerschaftslösungen möglich sind, wenn Schulen verschiedener Träger organisatorisch verbunden werden sollen. Zur Klarstellung wird nunmehr auch die naheliegende Variante genannt, dass die Trägerschaft über die neue Schule auf einen der bisherigen Träger übergeht. Die zweite Variante stellt der Schulverband nach § 56 Abs. 1 SchulG dar. Als dritte Möglichkeit ist ein öffentlicher rechtlicher Vertrag in Betracht zu ziehen. Bei dieser Lösung bleiben die bisherigen Träger gemeinsam in der Trägerschaftsverantwortung, die Aufgabenerfüllung übernimmt aber nur einer der Träger mit seiner Verwaltung.

zu d)

Durch die Änderung wird nicht nur der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Fälle einer einheitlichen Trägerschaft begrenzt, sondern die bisherige „Sollvorgabe“ in eine „Kann-Bestimmung“ umgewandelt. Im Ergebnis hebt die Bestimmung daher nur noch die Möglichkeit der nach § 9 Abs. 2 SchulG ohnehin zulässigen organisatorischen Verbindungen bei Schulen, die sich in einem Gebäude befinden oder benachbart sind, hervor.

Zu Nr. 28 (§ 62 Abs. 4):

Folgeänderung im Hinblick auf die durch die Änderung des § 64 Abs. 2 Nr. 1 (siehe zu Nr. 29) mögliche Mitgliedschaft einer sozialpädagogischen Fachkraft in der Schulkonferenz mit Stimmrecht.

Zu Nr. 29 (§ 64 Abs. 2 Nr. 1):

Die Änderung geht auf eine Initiative des Landesarbeitskreises Schulsozialarbeit zurück. Mit ihr wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass an immer mehr Schulen sozialpädagogische Kräfte die Arbeit der Lehrkräfte unterstützen und damit auch wesentlich auf die pädagogische Arbeit der Schule Einfluss nehmen. Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG g.F. sind sozialpädagogische Fachkräfte bereits mit einer Vertreterin oder einem Vertreter stimmberechtigtes Mitglied der Lehrerkonferenz und können im Übrigen mit beratender Stimme daran teilnehmen. Auch an der Schulkonferenz nimmt nach geltender Rechtslage ein Mitglied aus dem Kreis der sozialpädagogischen Kräfte mit beratender Stimme teil. Mit der Gesetzesänderung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Lehrerkonferenz nicht mehr nur „Wählender“ bei der Auswahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte für die Schulkonferenz, sondern auch für die Lehrkräfteseite wählbar. Wird eine solche pädagogische Kraft gewählt, erhöht sich nicht die Zahl der Mitglieder in der Schulkonferenz für die Lehrkräfte, sondern die sonderpädagogische Kraft wird auf diesen Anteil angerechnet. Wie bei den Lehrkräften setzt die Wählbarkeit voraus, dass die sozialpädagogische Kraft mit mindestens acht Wochenstunden in der Schule tätig ist. Anders als bei den Lehrkräften handelt es sich hier aber um Zeitstunden.

Zu Nr. 30 (§ 65 Abs. 2):

zu a)

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 SchulG kann die Schule eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme an einem ansonsten freiwilligen Angebot verpflichten. Durch die vorgesehene Ergänzung der Nr. 1 wird klargestellt, dass die Entscheidungskompetenz hierzu ebenfalls bei der Klassenkonferenz liegt.

zu b)

In der Regionalschule besteht die Notwendigkeit, Schülerinnen und Schüler einem Bildungsgang zuzuweisen. Nr. 4 wird zur Klarstellung um diesen Tatbestand ergänzt, da die Zuständigkeit innerhalb der Schule sinnvollerweise nur bei der Klassenkonferenz liegen kann. Der nach geltender Rechtslage in der Bestimmung enthaltene Begriff der „Überweisung“ kann entfallen. Er hat keine Parallele in den anderen damit im Zusammenhang stehenden Bestim-

mungen. Auch in § 9 Abs. 3 und § 126 Abs. 1 SchulG geltender Fassung wird der Begriff der „Zuweisung“ verwandt.

zu c)

Die Nr. 5 der geltenden Schulgesetzfassung wird gestrichen, da durch eine Änderung des § 19 Abs. 3 Satz 3 auch keine hierauf beruhende Entlassung von Schülerinnen und Schülern mehr beschlossen werden kann.

Zu Nr. 31 (§ 68 Abs. 3):

Die bisher vorgesehene Mindestfrist von einer Woche wird in der Praxis oftmals als der Regelfall betrachtet. Zur besseren Vorbereitung der Konferenzen durch die Mitglieder soll die Mindestfrist nunmehr zwei Wochen betragen. Die Möglichkeit, bei Eilbedürftigkeit die Frist auch auf weniger als eine Woche abzukürzen, bleibt hiervon unberührt.

Zu Nr. 32 (§ 73 Abs. 1):

Die Vorgaben zur Bildung von Elternvertretungen von Gemeinschaftsschulen in § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchulG sind von der Vorstellung des Gesetzgebers getragen, dass die Zahl der Gemeinschaftsschulen in den Kreisen und kreisfreien Städten in der Regel nicht ausreichend hoch ist, um einen eigenständigen Kreiselternbeirat für Gemeinschaftsschulen zu bilden. Die tatsächliche Entwicklung der Schullandschaft stimmt mit dieser Vorstellung nicht überein. Auf die Ausführungen zu Nr. 8 und 14 wird verwiesen. Die Zahl der Gemeinschaftsschulen ist inzwischen ausreichend hoch zur Bildung von eigenen Kreiselternbeiräten in allen Kreisen und kreisfreien Städten.

Zu Nr. 33 (§ 74 Abs. 2):

Die große Anzahl von Gemeinschaftsschulen macht es erforderlich, dass künftig auch bei dieser Schulart die Kreiselternbeiräte aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Landeselternbeirat Gemeinschaftsschulen wählen. Die in Satz 1 genannten Paragraphen und der Satz 2 insgesamt sind daher zu streichen.

Zu Nr. 34 (§ 77 Abs. 1):

Beim achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums erstreckt sich nach geltender Rechtslage die Amtszeit der Elternvertreter von der Jahrgangsstufe 7 bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 9. Bei einem alternativ möglichen neunjährigen Bildungsgang ist eine Änderung dieser Bestimmung erforderlich. Sie wird nunmehr so ausgestaltet, dass für die Sekundarstufe I grundsätzlich eine zweijährige Amtszeit gilt und sich nur für die 9. Jahrgangsstufe des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums eine einjährige Amtszeit ergibt. Die Regelung entfaltet auch Wirksamkeit für die Elternbeiräte, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ihre ursprünglich dreijährige Amtszeit begonnen, aber noch nicht beendet haben.

Zu Nr. 35 (§ 82):

zu a)

Gemäß § 82 Abs. 3 SchulG geltender Fassung handelt für die Kreisschülervertretung die „Vertreterversammlung“. Im Sprachgebrauch wird dieses als „Kreisschülerparlament“ bezeichnet. Da sich dieser Begriff etabliert hat, soll er nunmehr in das Gesetz übernommen werden.

zu b)

Folgeänderung. Auf die Ausführungen zu a) wird verwiesen.

Zu Nr. 36 (§ 83):

zu a)

Entsprechend dem Begriff „Kreisschülerparlament“ (siehe oben zu Nr. 35) wird die Vertreterversammlung auf Landesebene als „Landeschülerparlament“ bezeichnet. Auch hier soll dem Sprachgebrauch durch eine Änderung des Gesetzes Rechnung getragen werden.

zu b)

Folgeänderung. Auf die Ausführungen oben zu a) und Nr. 35 wird verwiesen.

Zu Nr. 37 (§ 85 Abs. 2 Satz 2):

Folgeänderung aufgrund der veränderten Begrifflichkeiten im Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009.

Zu Nr. 38 (§ 90):

zu a) und b)

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 SchulG umfasst die Berufsoberschule zwei Jahre bei Vollzeitunterricht und vier Jahre bei Teilzeitunterricht. Teilzeit bedeutet aber nicht zwingend „halbe Stundenzahl“. Es werden daher die Worte „vier Schulleistungsjahre“ ersetzt durch die Formulierungen „entsprechend längeren Zeitraum“ bzw. „entsprechend länger“. Vergleichbar formuliert sind bereits die §§ 91 und 93 Abs. 1 SchulG.

Zu Nr. 39 (§ 92 Abs. 3):

Die Änderung hat redaktionelle Gründe. Wie beim allgemein bildenden Gymnasium soll für das Berufliche Gymnasium das erste Jahr der Oberstufe als „Einführungsphase“ bezeichnet werden.

Zu Nr. 40 (§ 98 Abs. 1):

zu a) und b)

Bei der Bildung der Kreis- und Landeselternbeiräte der berufsbildenden Schulen muss es schon aufgrund der geringen Anzahl der Schulen bei dem Prinzip bleiben, dass

1. ein Kreiselternbeirat nur gebildet wird, wenn mindestens drei Schulen im Kreis/der kreisfreien Stadt vorhanden sind und
2. jede Schule direkt ein Mitglied in den Landeselternbeirat entsendet.

Durch die veränderten Bedingungen bei den Gemeinschaftsschulen kann dieses Ergebnis nicht mehr durch die Verweisung auf diese Schulart in § 98 Abs. 1 Satz 3 erreicht werden. Die Regelung ist vielmehr in der Bestimmung selbst zu treffen.

Zu Nr. 41 (§ 99 Abs. 3):

Folgeänderung. Auf die Ausführungen zu Nr. 35 wird verwiesen.

Zu Nr. 42 (§ 100 Abs. 1):

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes kann eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nur aufgrund eines Gesetzes durch Satzung oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgehoben werden. Eine gesetzliche Grundlage zur Aufhebung einer rechtsfähigen Anstalt fehlt zurzeit im Schulgesetz. Die fehlende Möglichkeit der Rückabwicklung hält die Schulträger u.U. von der Errichtung eines RBZ ab. § 100 Abs. 1 wird daher zum einen um einen Satz ergänzt, wonach die Rechtsform der Anstalt - nicht die Anstalt selber - durch Satzung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder aufgehoben werden kann. Satz 2 stellt klar, dass sich die Auflösung der Schule als solcher nach den auch für alle anderen Schulen geltenden Bestimmungen richtet.

Zu Nr. 43 (§ 110):

§ 141 Abs. 3 findet keine Anwendung auf regionale Berufsbildungszentren. Danach gibt es derzeit - anders als bei nicht rechtsfähigen berufsbildenden Schulen - keine Rechtsgrundlage für die Übernahme von Prozesskosten des Regionalen Bildungszentrums durch das Land. Diese Einschränkung ist sachgerecht für das Prozesskostenrisiko bei Arbeitsfeldern, die sich die berufsbildende Schule als rechtsfähige Anstalt neu erschließt. Dort, wo sich üblicherweise Rechtsstreitigkeiten aus dem Schulverhältnis auch bei nichtrechtsfähigen berufsbildenden Schulen ergeben, erscheint es hingegen sachgerecht, dass das Land das Prozesskostenrisiko trägt. Die im Schulverhältnis üblicherweise strittigen Felder sind Ordnungsmaßnahmen, Aufnahmen und Entlassungen sowie Leistungsbeurteilungen.

Zu Nr. 44 (§ 111):

Der Schullastenausgleich geltender Fassung ist ein Pauschalsystem, bei dem es auf die konkreten Kosten des jeweiligen Schulträgers für die Höhe des Schulkostenbeitrages nicht ankommt. Das derzeitige System führt trotz zu keiner zufriedenstellenden Lösung für die

Schulträger. Die Schulkostenbeiträge decken trotz der mit dem Schulgesetz 2007 vorgenommenen Verbesserungen nicht die tatsächlichen Kosten der Träger. Sie liegen in der Regel auch deutlich niedriger als die Umlagen der Schulverbände. Einige Gemeinden ziehen es daher vor, keine Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulen im Nahbereich zu übernehmen und sich auf die kostengünstigere Variante des Schullastenausgleichs zurückzuziehen. Hinzu kommt, dass das Datenmaterial immer weniger belastbar wird, da die Kommunen trotz mehrfacher Anforderung seitens des Statistikamtes die notwendigen Daten nicht zur Verfügung stellen und das vorhandene Zahlenmaterial demgemäß teilweise entsprechend hochgerechnet werden muss.

Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf für das Schulgesetz 2007 für die Möglichkeit zur Abrechnung auf Vollkostenbasis plädiert. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diesen Vorschlag auf. Die Regelung zum Schullastenausgleich wird so gefasst, dass grundsätzlich eine Abrechnung auf der Grundlage der konkreten Ausgaben des jeweiligen Schulträgers erfolgen kann.

zu a)

Der Absatz 1 geltender Fassung beschränkt sich darauf, den Anspruchsinhaber und den Zahlungspflichtigen beim interkommunalen Schullastenausgleich zu benennen. Er wird nunmehr um die Aussagen zur grundsätzlichen Berechnungsweise des Beitrages erweitert. Danach beruht auch die nunmehr vorgesehene Abrechnung auf den Positionen

- laufende Kosten
- Verwaltungskosten
- Investitionskosten.

Die „laufenden Kosten“ sind durch § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SchulG hinreichend umschrieben. Sie umfassen durch die gleichzeitige Änderung des § 48 Abs. 2 Nr. 1 SchulG (s.o. zu Nr. 23) nunmehr auch eventuelle Mietzinsen oder vergleichbare wiederkehrende Zahlungen an Dritte für die Nutzung von Schulgebäuden und -anlagen. Insbesondere in der Umstellungsphase könnte bei den Trägern Mehraufwand dadurch entstehen, soweit sie an die zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinden auch bei Schulen gleicher Schulart schulspezifische und damit unterschiedlich hohe Zahlungsaufforderungen richten müssten. Der Vermeidung dieses Aufwandes dient der Satz 5, der insofern Trägern von mehreren Schulen der gleichen Schulart eine Pauschalierung ermöglicht. Durch den 2. Halbsatz des Satzes 2 wird vorsorglich klargestellt, dass von den im 1. Halbsatz aufgelisteten Kostenpositionen die „Einnahmen“, die aus

der Existenz der Schule herrühren, in Abzug zu bringen sind. Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz für andere übergemeindliche Aufgaben des Trägers bleiben insoweit unberücksichtigt. In einem kameralistisch geführten Haushalt schlagen Investitionskosten in voller Höhe in einem bestimmten Haushaltsjahr zu Buche. Eine Berücksichtigung und Umlage dieser Aufwendungen im Schulkostenbeitrag bezogen auf dieses eine Jahr würde zu erheblichen Schwankungen des Schulkostenbeitrages und zu unverhältnismäßig großen Belastungen der Zahlungspflichtigen in einzelnen Haushaltsjahren führen. Satz 3 legt daher entsprechend der Bestimmungen zur Bedarfsberechnung bei den Ersatzschulen (§ 120 Abs. 2 Satz 2 SchulG) fest, dass die Investitionskosten gemäß den steuerrechtlichen Abschreibungsbestimmungen zu berücksichtigen sind. In Satz 4 werden die Verwaltungskosten definiert. Durch die Formulierung „...für die Wahrnehmung ...erforderlich sind“ wird ein objektivierter Maßstab eingeführt, d.h. der Schulträger muss die Höhe seiner Aufwendungen unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit hinterfragen.

zu b)

zu aa) bis cc):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur und beruhen auf der Ergänzung des Absatzes 1.

zu dd):

Die Ergänzung des Absatzes 2 um einen weiteren Satz steht mit dem Gastschulabkommen des Landes mit der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) im Zusammenhang. Das Land rechnet gegenüber den Forderungen der FHH mit Kosten des Schulbesuchs von Hamburger Kindern in Schleswig-Holstein auf. Das betrifft auch Hamburger Kinder in schleswig-holsteinischen Heimen, die eine öffentliche Schule besuchen. Für die Schulträger besteht nach geltender Rechtslage unabhängig vom Abschluss eines Gastschulabkommen ein Anspruch gem. § 111 Abs. 2 Satz 2 SchulG, der im Ergebnis durch die Hamburger Jugendhilfebehörde beglichen wird. Damit würde FHH im Ergebnis den Sachkostenanteil für Heimkinder sowohl im Rahmen der Aufrechnung als auch durch die Zahlung an die Heimträger leisten. Um dieses zu vermeiden, lässt der neu eingefügte Satz den Anspruch des Trägers gegenüber dem Heim zugunsten des Anspruchs gegenüber dem Land entfallen. Die Lösung ist sachgerecht. Sie erzeugt zwar für das Bildungsministerium einen Verwaltungsaufwand. Dieser besteht aber auch aufgrund der bisherigen Gastschulabkommen, aufgrund derer das Land der FHH die an die Heimträger geleisteten Beträge einzelfallbezogen erstattet. Entsprechende Haushaltsmittel befinden sich daher auch zurzeit im Ansatz für das Bildungsministerium.

zu c)

Der neu gefasste Absatz 4 trägt der Mitwirkung der Förderzentren bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in allgemein bildenden Schulen Rechnung. Der Änderungsbedarf ergibt sich daraus, dass die Förderzentren zunehmend zu Unterstützungseinrichtungen werden, an denen die Schülerinnen und Schüler nicht mehr beschult werden. Auf die Ausführungen zu Nr. 2 wird verwiesen. Die geförderten Schülerinnen und Schüler haben ihr Schulverhältnis zu einer allgemein bildenden Schule. Nur deren Schulträger kann nach geltender Rechtslage einen Schullastenausgleich geltend machen. Das ist unbillig, da die Trägergemeinden der Förderzentren damit eine Unterrichtseinrichtung auch zum Vorteil anderer Gemeinden vorhalten, die ihnen dadurch entstehenden Kosten aber alleine tragen müssen. § 111 Abs. 4 n.F. ist so formuliert, dass die Träger eines Förderzentrums auch dann einen Anspruch auf Zahlung eines Schulkostenbeitrages für sog. „I-Kinder“ haben, wenn an ihnen selbst auch noch Schülerinnen und Schüler beschult werden. Für diese Schülerinnen und Schüler hat der Träger zwar einen Anspruch auf Schulkostenbeitrag nach § 111 Abs. 1 SchulG. Es erscheint aber nicht sachgerecht, dass dieser Schulkostenbeitrag durch die immer kleiner werdende Schülerzahl bei gleichzeitigem Anstieg der Sachkosten immer größer wird. Der nach § 111 Abs. 1 SchulG zu erhebende Schulkostenbeitrag eines Förderzentrums ist daher so zu berechnen, dass ein auf die „I-Kinder“ entfallender Kostenanteil herausgerechnet wird (vgl. dazu die Ausführungen unten zu f). Umgekehrt ist daher im neuen Absatz 4 geregelt, dass für die Berechnung des Schulkostenbeitrages für die „I-Kinder“ sowohl die laufenden Kosten als auch die Verwaltungs- und Investitionskosten um einen Betrag zu kürzen sind, der dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler entspricht, die zu dem Förderzentrum ein Schulverhältnis haben.

zu d)

Durch die Einführung einer Abrechnung auf Vollkostenbasis in Absatz 1 entfällt der Regelungsbedarf für den Absatz 5 geltender Fassung. Er ist daher zu streichen.

zu e)

Folgeänderung.

zu f)

Die Bestimmung knüpft an den Absatz 7 der geltenden Fassung an. Er gibt Schulträger und zahlungspflichtiger Gemeinde vor, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, damit die Schülerin bzw. der Schüler bei der Berechnung berücksichtigt werden kann. Die Neufassung geht von

dem Grundsatz aus, dass sich die Parteien hierüber zunächst einmal verständigen sollen. Gelingt dieses nicht, sieht Absatz 6 n.F. vor, dass für die Abrechnung in einem bestimmten Kalenderjahr die Aufwendungen des Trägers maßgebend sind, die zwei Jahre vor dem Abrechnungsjahr entstanden sind. Da die Schülerzahl im Laufe eines Jahres schwankt, bleibt wie in der geltenden Bestimmung der Stichtag der jährlichen Schulstatistik maßgebend. Gegenüber der geltenden Rechtslage hat diese Vorgabe den Vorteil, dass insgesamt frühzeitig feststehendes Datenmaterial für die Berechnung der Aufwendungen herangezogen werden kann, also auch nicht wegen der maßgeblichen Schülerzahl der Stichtag des jeweiligen Abrechnungsjahres abgewartet werden muss. Damit ist es sowohl für den Träger als auch für die zahlungspflichtige Gemeinde möglich, noch rechtzeitig zu den Haushaltsaufstellungen für das nachfolgende Haushaltsjahr Planungssicherheit bei der Frage der Einnahmen und Ausgaben durch den Schullastenausgleich zu erlangen. Absatz 6 Satz 2 n.F. ist im Zusammenhang mit der Neufassung des Absatzes 4 zu sehen. Bei der Berechnung des Schulkostenbeitrages für ein Förderzentrum nach § 111 Abs. 1 SchulG dürfen nicht abermals die Aufwendungen des Trägers Berücksichtigung finden, die er den Wohnsitzgemeinden nach § 111 Abs. 4 SchulG n.F. in Rechnung stellen kann. Auf die Ausführungen zu c) wird verwiesen. Der neu angefügte Satz 3 bietet dem Bildungsministerium eine Ermächtigungsgrundlage für eine ggf. erforderliche Verordnung, durch die weitere Einzelheiten zu den Berechnungsgrundlagen festgelegt werden könnten.

zu g)

Folgeänderung.

Zu Nr. 45 (§ 112):

zu a)

Die Regelung dient der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers. Das Wort „Bundesland“ wurde durch das Schulgesetz 2007 an dieser Stelle fehlerhaft eingesetzt, weil hier das Land Schleswig-Holstein Regelungsadressat ist und nicht ein anderes Bundesland.

zu b)

Die Neufassung des Absatzes 2 dient einmal der Klarstellung, welche Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen zu einem Schullastenausgleich berechtigen. Zudem wird durch den neu angefügten Satz 2 der Zeitraum bestimmt, in dem der Schulkostenbeitrag bei einer durch Teilzeitunterricht verlängerten Schulbesuchsdauer erhoben werden kann.

zu c)

Die Umstellung auf die Abrechnung auf Vollkostenbasis bei den allgemein bildenden Schulen ist konsequenterweise auch auf die berufsbildenden Schulen zu übertragen. In vergleichbarer Weise wird bereits jetzt bei den Landesberufsschulen verfahren. An dem etablierten Festsetzungsverfahren soll allerdings bei den Landesberufsschulen im Hinblick auf die relativ kleine Schülerzahl, von denen einige auch gar nicht aus Schleswig-Holstein stammen, festgehalten werden. Insoweit bleibt dieses Verfahren von der Änderung unberührt.

zu d)

Der Regelungsgehalt der Absätze 4 und 5 geltender Fassung wird in den Absatz 3 übernommen. Auf die Ausführungen zu c) wird verwiesen.

Zu Nr. 46 (§ 113 Abs. 1):

Die Änderung ist eine Folgeregelung aufgrund der Umstellung auf die Vollkostenabrechnung in den §§ 111, 112 SchulG. Auf der Grundlage von § 113 SchulG erhält das Land von den Wohnsitzgemeinden der Schülerinnen und Schüler, die eine Ersatzschule besuchen, eine Ausgleichszahlung für den in der Bezuschussung des Landes an die Ersatzschulträger enthaltenen Sachkostenanteil. Nach geltender Rechtslage ist für die Höhe dieses Erstattungsbetrages der nach § 111 Abs. 4 SchulG g.F. berechnete Richtwert maßgebend. Aufgrund der Änderung des § 111 SchulG ist ein Richtwert als Anknüpfungspunkt aber nicht mehr vorhanden. Fehlt dieser, kann nur noch auf den für das Bildungsministerium aus dem eigenen Datenmaterial ersichtlichen Sachkostenanteil abgestellt werden, der in den an den Ersatzschulträger zu zahlenden Schülerkostensatz einfließt.

Zu Nr. 47 (§ 122 Abs. 1):

Die Änderung übernimmt den Regelungsgehalt des nur für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 maßgebenden § 35 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 791). Mit der Einfügung des Wortes „erhöht“ anstelle des Wortes „verändert“ wird erreicht, dass Entscheidungen des Landes, die die Besoldung der beamteten Lehrkräfte vermindern (z.B. der Wegfall der Sonderzuwendung), nicht zu einer Absenkung der Zuschüsse für (deutsche) Ersatzschulträger führen.

Zu Nr. 48 (§ 126):

zu a) und c) aa):

§ 126 Abs. 1 g.F. umschreibt die Verordnungstatbestände, die nicht allein durch das Bildungsministerium, sondern durch die Landesregierung zu regeln sind. Diese mit dem Schulgesetz 2007 eingeführte Kompetenzverteilung kann zugunsten einer einheitlichen Entscheidungsbefugnis des Bildungsministeriums entfallen. Die Ermächtigungsgrundlage wird daher als neue Nr. 1 in den Aufgabenkatalog des neuen Absatzes 2 eingefügt.

zu b)

Durch die Streichung des Absatzes 1 geltender Fassung wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1. Dessen Satz 1 wird sprachlich an die veränderte Systematik angepasst.

zu c) bb)

Durch die Aufnahme des Absatzes 1 g.F. in den Katalog des neuen Absatzes 2 als neue Nr. 1 wird die bisherige Nr. 1 zu Nr. 2.

zu c) cc)

Die Änderung ist zum einen Folge der neu eingefügten Nr. 1 als auch inhaltlich dadurch begründet, dass im Hinblick auf den Wegfall der Entlassungstatbestände des § 19 Abs. 3 (vgl. die Ausführungen oben zu Nr. 12) im Einzelfall Bedarf bestehen wird, Schülerinnen und Schüler aus der besuchten Schulart zu entlassen, wenn sie trotz der Wiederholung von Jahrgangsstufen keinen Leistungsstand erreicht haben, der eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsten Jahrgangsstufe erwarten lässt.

zu c) dd)

Mit der neugefassten Nr. 4 wird eine eigenständige Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um in den Schulartverordnungen die Voraussetzungen zu regeln, unter denen entweder die Schule oder die Schulaufsichtsbehörde die Gleichwertigkeit erbrachter schulischer Leistungen mit einem Abschluss feststellen kann. Hierfür besteht insbesondere dann Bedarf, wenn die Schülerin oder der Schüler weder eine Abschlussprüfung besteht noch durch Versetzung in eine bestimmte Jahrgangsstufe den Abschluss eines anderen Bildungsganges erworben hat. Auf die Ausführungen oben zu den Nrn. 18 bis 20 wird verwiesen.

zu c) ee) und ff)

Die Änderungen sind begründet durch das Einfügen der neuen Ermächtigungstatbestände in Nr. 1 und Nr. 4 sowie durch die damit verbundene notwendige sprachliche Anpassung in der neuen Nr. 5.

Zu c) gg)

Um hochbegabte Schülerinnen und Schüler entsprechend fördern zu können, wird die Möglichkeit eröffnet, durch Verordnung die Einrichtung von Lerngruppen für diese Schülerinnen und Schüler an bestimmten Schulen festzulegen.

Zu d)

Folgeänderungen aufgrund der Streichung des Absatzes 1 sowie des § 127 Abs. 2.

Zu Nr. 49 (§ 127 Abs. 2):

§ 127 Abs. 2 der geltenden Fassung enthält eine Ermächtigungsgrundlage, ein Zulassungsverfahren für die Einführung von Lehr- und Lernmitteln durch Verordnung regeln zu können. Die Ermächtigungsgrundlage wurde vorsorglich installiert, da mit dem Schulgesetz 2007 die Schulbuchprüfung in Schleswig-Holstein abgeschafft und die Entscheidung über die Einführung und Anschaffung von Schulbüchern den Fachkonferenzen in den Schulen übertragen wurde (§ 66 Abs. 3 Nr. 6 SchulG). Dieses Verfahren hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Wiedereinführung der Schulbuchzulassung stünde im Widerspruch zu der gesetzgeberischen Zielvorstellung, den Schulen mehr pädagogische Eigenverantwortung zu übertragen. Die Verordnungsermächtigung wird daher gestrichen.

Zu Nr. 50 (§ 129 Abs. 2):

zu a) und b)

Mit Ausnahme der Gesamtschulen entstehen Gemeinschaftsschulen in erster Linie aus Schularten, die bis zur Schulartänderung der Aufsicht der Schulämter unterliegen. Die Gemeinschaftsschulen sind aber nach geltender Rechtslage dem Bildungsministerium als Aufsichtsbehörde zugeordnet. Auch bei dieser Regelung ist der Gesetzgeber des Schulgesetzes 2007 davon ausgegangen, dass eine überschaubare Anzahl von Gemeinschaftsschulen eine

Aufsicht durch das Ministerium rechtfertigt. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt. Die große Zahl von Gemeinschaftsschulen hat zu einer Verlagerung der Schulaufsicht weg von den Schulämtern in das Ministerium geführt. Diese Verlagerung ist weder sachgerecht noch mit der nach wie vor bei den Schulämtern liegenden Aufsichtsbefugnis für die Regionalschulen vereinbar. Daher wird durch die Ergänzung in § 129 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Aufsicht für die Gemeinschaftsschulen grundsätzlich den Schulämtern übertragen. Etwas anderes gilt lediglich für die Gemeinschaftsschulen mit einer gymnasialen Oberstufe. Bei ihnen handelt es sich in erster Linie um die bisherigen integrierten Gesamtschulen, die auch in der Vergangenheit der direkten Aufsicht durch das Ministerium unterlagen. Demgemäß sollen die Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in der Aufsicht des Bildungsministeriums verbleiben.

Zu Nr. 51 (§ 131 Abs. 5):

zu a)

Folgeänderung aufgrund der veränderten Begrifflichkeiten im Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009.

zu b)

Schulaufsichtsbeamte bedürfen bisher der Befähigung für mindestens eine Lehrerlaufbahn bzw. gemäß der Änderung zu a) für ein Lehramt. Dieses ist für die Art und Weise der Aufgaben der unteren Schulaufsicht auch weiterhin sachgerecht. Im Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde gestaltet sich das Aufgabenfeld hingegen unterschiedlich. Hier sind oftmals auch Entscheidungen von grundsätzlicher rechtlicher Bedeutung zu treffen. Daher ist es sinnvoll, auch Beamtinnen und Beamten, die über beide juristische Staatsexamen verfügen, im Ausnahmefall eine Aufsichtsfunktion im Ministerium einzuräumen.

Zu Nr. 52 (§ 134 Abs. 1):

Die Änderung dient der deutlicheren Beschreibung des Aufgabenbereiches des IQSH.

Zu Nr. 53 (§ 132 Abs. 4):

Die geltende Rechtslage entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen an die Datenverarbeitung im schulpyschologischen Dienst. Nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen soll es auch dem schulpyschologischen Dienst zukünftig möglich sein, personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren zu verarbeiten.

Zu Nr. 54 (§ 135 Abs. 2):

zu a)

Folgeänderung (geänderte Absatzfolge in § 126).

zu b)

Für die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums besteht keine fachliche Notwendigkeit mehr, da die Berufsfachschule für Landwirtschaft, Schwerpunkt Milchwirtschaft, zum 31. Juli 2008 geschlossen worden ist.

Zu Nr. 55 (§ 137 Abs. 1):

Folgeänderung (geänderte Absatzfolge in § 126).

Zu Nr. 56 (§ 140 Abs. 2):

Folgeänderung (geänderte Absatzfolge in § 126).

Zu Nr. 57 (§ 145):

Folgeänderung (geänderte Absatzfolge in § 126).

Zu Nr. 58 (§ 146 Abs. 4):

zu a)

Folgeänderung aufgrund des geänderten § 18 Abs. 3.

zu b)

Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatzfolge in § 126.

Zu Nr. 59 (§ 147 Abs. 3):

zu a)

Folgeänderung aufgrund des geänderten § 18 Abs. 3.

zu b)

Satz 3 kann wegen Ablaufs der in der Bestimmung genannten Frist gestrichen werden. Satz 4 kann entfallen, weil es nach Ablauf des 31. Juli 2010 faktisch keine Kooperativen Gesamtschulen mehr gibt und es daher an einem Anwendungsbereich fehlt.

Zu Nr. 60 (§ 148):

zu a)

Folgeänderung aufgrund des geänderten § 44 Abs. 2.

zu b)

Ausgehend von einem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes im Schuljahr 2010/11 ist die Frage zu klären, ob die Jahrgänge der Gymnasien, die unter den Voraussetzungen eines achtjährigen Bildungsganges in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen worden sind, auch noch die Möglichkeit haben, in den neunjährigen Bildungsgang zu wechseln (zur Dauer des Bildungsganges siehe im Übrigen oben zu Nr. 20). Die Übergangsbestimmung stellt hierzu klar, dass der § 44 n.F. für die drei betroffenen Jahrgänge nicht unmittelbar zur Anwendung gelangt und diese daher grundsätzlich weiter unter den Voraussetzungen des achtjährigen Bildungsganges zu beschulen sind. Ausgenommen davon sind zum einen die Schülerinnen und Schüler, die durch die Wiederholung von Jahrgangsstufen in eine Jahrgangsstufe an der Schule gelangen, in der ausschließlich Lerngruppen des neunjährigen Bildungsganges existieren, so dass für die Schule keine Möglichkeit besteht, dieser Schülerin bzw. diesem Schüler die Bedingungen des achtjährigen Bildungsganges weiter zu erhalten. Zum anderen kann sich für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2010/11 in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen worden sind, die Möglichkeit ergeben, dass sie mit dem Übergang in die Jahr-

gangsstufe 6 auch noch in eine Lerngruppe des neunjährigen Bildungsganges wechseln können. Ob das jeweilige Gymnasium für die dann 6. Jahrgangsstufe des Schuljahres 2011/12 diese Wahlmöglichkeit bieten wird, hängt von den gleichen Voraussetzungen ab, wie sie § 44 Abs. 3 n.F. für die generelle Wiedereinführung des neunjährigen Bildungsganges an einem Gymnasium vorgibt.

Aufgrund der unterschiedlichen Struktur des acht- und des neunjährigen Bildungsganges ist ein Wechsel für die Schülerinnen und Schüler, die bereits die 6. bzw. 7. Jahrgangsstufe durchlaufen, ausgeschlossen.

zu c)

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 10 der Gemeinschafts- und Regionalschulen sowie der Gymnasien befinden oder aber bereits eine Oberstufe erreicht haben, haben aufgrund der Änderungen durch das Schulgesetz 2007 einen Hauptschul- oder Realschulabschluss nur dann erlangt, wenn sie zu der Teilnahme an einer entsprechenden Prüfung verpflichtet worden sind. § 148 Abs. 5 n.F. stellt klar, dass auch diese entweder durch die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe einen Hauptschulabschluss oder aber durch die Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe einen Realschulabschluss erworben haben. Eine Wahlmöglichkeit erhalten diejenigen, die sich ebenfalls in den vorgenannten Jahrgangsstufen befinden, aufgrund eines zum damaligen Zeitpunkt aber schwachen Leistungsstandes zur Teilnahme an den sog. prophylaktischen Prüfungen verpflichtet wurden und dadurch bereits einen Abschluss erworben haben. Sie erhalten durch die gesetzliche Regelung den Abschluss im Ergebnis ein zweites Mal und können nun entscheiden, ob sie sich im Bedarfsfalle den durch die Prüfung oder den durch die Versetzung erworbenen Abschluss auf dem Zeugnis bestätigen lassen. Für den aufgrund der Versetzung erworbenen Abschluss ist entsprechend der geltenden Zeugnisverordnung für die Notenbildung die sog. Übertragungsskala anzuwenden.

zu d)

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des § 74 Abs. 2 SchulG vermindert sich die Zahl der Mitglieder im Landeselternbeirat der Gemeinschaftsschulen. Durch die Übergangsbestimmung wird geregelt, dass der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vorstand des Landeselternbeirats nicht sofort seine Legitimation verliert, er aber gehalten ist, eine Neuwahl zu initiieren. Seine Amtszeit endet mit dem Abschluss dieser Neuwahl.

zu e)

Neben den in § 148 Abs. 10 Satz 1 SchulG genannten Trägern sind auch die gesetzlichen Krankenkassen Träger von öffentlichen berufsbildenden Schulen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schulgesetzes 2007 gewesen. Auch ihnen ist folglich der sich aus der Übergangsbestimmung ergebende Bestandsschutz zu gewähren.

zu f)

zu aa)

Die Neuregelung zum Schullastenausgleich tritt mit dem 01.01.2012 in Kraft. Damit entfällt auch der Bedarf für die Regelung in § 148 Abs. 11. Die Geltungsdauer dieser Übergangsbestimmung ist also auf das Jahr 2011 zu begrenzen.

Zu bb)

Die Bestimmungen zur Neuordnung des Schullastenausgleichs (Nr. 44 und 45) treten gem. Artikel 3 Abs. 2 abweichend zu den übrigen Bestimmungen erst zum 1. Januar 2012 in Kraft. Das betrifft auch § 111 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzentwurfs, der im Hinblick auf Gastschulabkommen mit anderen Bundesländern (zurzeit nur mit der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt) einen Anspruch der Schulträger gegenüber den Heimträgern ausschließt, da dieser im Ergebnis zu finanziellen Belastungen für das andere Bundesland führt (siehe im Übrigen die Begründung zu Nr. 44 b) dd)). Diese Rechtsfolge muss aber angesichts des sich abzeichnenden Vertrages mit Hamburg, der ab dem Jahr 2011 gelten soll, möglichst zeitnah eintreten. Da aber der neu angefügte Absatz 2 Satz 4 in der Formulierung abgestimmt ist auf die insgesamt veränderte Systematik des § 111, kann das Inkrafttreten dieser Bestimmung nicht unabhängig von den weiteren Änderungen im § 111 vorgezogen werden. Folglich ist für die Übergangszeit zwischen dem grundsätzlichen Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung bis zum 31. Dezember 2011 eine eigenständige Regelung in den § 148 aufzunehmen.

Artikel 2

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 79 Abs. 1 und 2):

zu a)

Aufgrund der Änderung in Absatz 2 war der von § 79 erfasste Personenkreis in Absatz 1 aufzunehmen und daher um Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und

Sozialpädagogen zu ergänzen.

zu b)

Durch die Veränderung der Schullandschaft in Schleswig-Holstein sind die im Text des Mitbestimmungsgesetzes enthaltenen Schulartbezeichnungen teilweise nicht mehr zutreffend und auch nicht mehr vollständig. Die neuen Schularten Regional- und Gemeinschaftsschulen werden in den Gesetzestext aufgenommen. Statt Sonderschulen wird jetzt die Bezeichnung Förderzentren gewählt. Lehrkräfte an Grundschulen, Förderzentren, Regionalschulen und Gemeinschaftsschulen gehören zukünftig einer Gruppe an. Daher ist lediglich zu regeln, dass die in Absatz 2 genannten Schularten jeweils mit einem Mindestsitz zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 2 (§ 80 Abs. 1):

Analog zur Änderung im § 79 MBG werden die Schulartbezeichnungen angepasst und ergänzt. Im Gegensatz zur Regelung in § 79 MBG werden auf der Ebene des Hauptpersonalrats (L) mehrere Gruppen gebildet. Neben der ersten Gruppe, die mit der auf der Ebene der Bezirkspersonalräte gebildeten Gruppen korrespondiert, gibt es eine zweite Gruppe für Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II und an Kooperativen Gesamtschulen. Diese Einteilung spiegelt die Struktur der Schulaufsicht wider. Die weiteren Gruppen für Gymnasien und Berufsbildende Schulen entsprechen der bisherigen Situation.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 haben Änderungen zur Folge, die grundsätzlich sehr zeitnah und auch unterhalb eines Schuljahres in Kraft treten können. Absatz 1 sieht daher als Regelfall das Inkrafttreten mit der Verkündung des Änderungsgesetzes vor. Eines Vorlaufes bedarf es hingegen bezüglich der Neuregelungen zum Schullastenausgleich. Zudem ist es sinnvoll, die Berechnungsmodalitäten nicht innerhalb eines Kalender- bzw. Haushaltsjahres umzustellen. Das Inkrafttreten dieser Regelungen ist daher erst mit Beginn des Jahres 2012 vorgesehen.

Zu Absatz 3:

Der § 148 Abs. 11 des geltenden Schulgesetzes verändert die in § 111 SchulG g.F. für den derzeit durchzuführenden Schullastenausgleich vorgegebenen Berechnungsmodalitäten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012. Dieses Ausgleichsverfahren wird durch die Bestimmungen des Art. 1 Nr. 42 ab dem 1. Januar 2012 abgelöst. Des Regelungsgehalts des § 148 Abs. 11 SchulG bedarf es daher nicht mehr für das Jahr 2012, so dass diese Übergangsbestimmung bereits mit Ablauf des Jahres 2011 außer Kraft treten kann.